

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

vereint mit
„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von

FR. RUPPERT
Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF
Beigeordneter
des Deutschen Gemeindetages

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1933

NUMMER 3

I N H A L T:

Abhandlungen:	
Die Lebenshaltung der Erwerbslosen. Von Dr. Sofie Götze, Berlin	93
Die Hilfskasse der japanischen Staatsbahnen in der Bedeutung für die Arbeitnehmer, besonders in der Arbeiterklasse. Von Oberreg.-Rat a. D. Osada, Tokio	101
Soziale Kasuistik	105
Aus der Praxis der Verwaltungsarbeit	106
Fürsorgeleistungen im Gemeindekonkurs — Gemeingefährliche Trinker	
Rundschau	
Allgemeines	111
Bäuerliches Erbhofrecht — Zwecksparunternehmungen	
Freie Wohlfahrtspflege	111
Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege — NS. Volkswohlfahrt e. V. — Berufsausbildung Minderjähriger in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege in Frankreich	
Fürsorgewesen	112
Aenderung der Reichsgrundsätze — Unterbringung im Arbeitshaus — Einschränkung der Delegation der Fürsorge auf kleinere Gemeinden — Ermächtigungsgesetz in den Provinzen — Bekämpfung des öffentlichen Bettelns — Reichsfürsorgestatistik	
Kb.- und Kh.-Fürsorge	115
Neue Mehrleistungen in der Reichsversorgung — NS. Reichsverband deutscher Kriegsoffer — Versorgung der dänischen Opfer der früheren deutschen Wehrmacht	
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge	115
Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit — Arbeitsbeschaffungsprogramm — Dienstträger des FAD. — Beamtenkinderzuschläge während der Teilnahme am Werkhalbjahr — Selbständige Gewerbetreibende Minderjähriger — Stellenlosenhilfe des DHV.	
Gesundheitsfürsorge	119
Öffentliche Ankündigung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten — Ärztliche Heiratsberatungsstelle — Novelle zur Durchführung des Gaststättengesetzes	
Gefährdetenfürsorge	120
Abänderung des Strafgesetzbuches — Öffentliche Ankündigung von Abtreibungsmitteln — Mißhandlung und böswillige Vernachlässigungen von Kindern und Jugendlichen — Körperverletzungen mit Einwilligung des Verletzten — Bekämpfung der Straßenprostitution — Nationale Erziehung der Fürsorgezöglinge — Sexuelle Belehrung der Jugend — Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels	
Sozialversicherung	121
Ehrenämter in der Sozialversicherung und Reichsversorgung — Reform der Arbeitslosenhilfe — Heilverfahren der Angestelltenversicherung 1928—1931	
Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge	123
Beschleunigung der Strafvollstreckung — Neuregelung des Beschwerdewesens für Gefangene — Bereinigung der Gefangenenbücherei	
Wohnungswesen	123
Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft	
Tagungskalender	123
Lehrgänge und Kurse	124
Zeitschriftenbibliographie	124
Bücherbesprechungen	132
Spruchabteilung: „Das Fürsorgerecht“	133a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

In den nächsten Tagen erscheint:

Jahrbuch des Jugendrechts

Band V für das Jahr 1932

In Verbindung mit

Dr. Karl Hagemann

Amtsgerichts- und Landsgerichtsrat, Greifswald in Pommern

Dr. Leopold Perels

ordentl. Hon.-Professor der Rechte an der Universität Heidelberg

Dr. Arthur Wegner

ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität Breslau

herausgegeben von

Dr. Heinrich Webler

Geschäftsführender Dir. d. Archivs Dtsch. Berufsvormünder Frankf. a. M.

Bitte beachten Sie den ausführlichen Prospekt, der diesem Heft beiliegt!

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung befindet sich der Kommentar zum

Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz

Von **Friedeberg-Polligkeit**. Herausgegeben von Prof. Dr. W. Polligkeit, in Verbindung mit Dr. P. Blumenthal, Dr. H. Eiserhardt, Dr. G. Fr. Störck. 1930. Zweite, neubearbeitete u. vermehrte Auflage. Preis in Ganzleinen geb. 18 RM.

durch den soeben erschienenen

Nachtrag 1933

betr. die VO. über Jugendwohlfahrt

vom 4. 11. 1932 und die VO. über Fürsorgeerziehung vom 28. 11. 1932

Preis 1.20 RM.

„... Der ausgezeichnete Kommentar kann als ein wertvolles Handbuch für die Praxis bestens empfohlen werden, und zwar nicht bloß den Jugendämtern und Jugend- und Vormundschaftswesen, sondern auch allen Organisationen und Vertretern der freien Fürsorge, die sich mit Jugendwohlfahrtspflege zu befassen haben.“

Blätter der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Würtbg., 1930, Nr. 4

RJWG. Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen

Zusammengestellt von Prof. Dr. W. Polligkeit. 1930. Preis geb. 7.20 RM.

RJWG. Preußisches Ausführungsgesetz

Erläutert von Amtsgerichtsrat Dr. Paul Blumenthal
Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1930. Preis geb. 7.20 RM.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

FR. RUPPERT

Ministerialrat

im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter

des Deutschen Gemeindetages

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin

im Archiv für Wohlfahrtspflege

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

9. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1933

NUMMER 3

Die Lebenshaltung der Erwerbslosen

Dr. Sofie Götz e, Berlin

Die Art der Lebenshaltung eines Volkes ist entscheidend für Erhaltung und Entwicklung seiner Kräfte; ihre Güte und Form beeinflussen Wachsen und Werden der gegenwärtigen und zukünftigen Generation.

Bei der Neugestaltung der Lebensformen muß daher der Art der Lebenshaltung besonderes Interesse gewidmet werden, vor allem in den Schichten, deren Einkommensverhältnisse an der Grenze der Möglichkeit ausreichender Bedarfsdeckung liegen. Zu diesen Schichten, in denen ein großer Teil der erwerbsfähigen und der heranwachsenden Bevölkerung lebt, gehören zu einem beachtlichen Teil die langfristig Erwerbslosen, denen von Jahr zu Jahr durch die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Einengung der Beschaffungsmöglichkeiten die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs immer weniger möglich wurde, und deren Spannkraft dadurch immer mehr erschlaffte.

Eine planvolle Gestaltung der Lebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen der Volkswohlfahrt. Sie ist sowohl von den Einnahmemöglichkeiten wie von der Ausgabengebarung der verschiedenen Volksschichten abhängig.

Beide Grundlagen der Lebenshaltung: die Einnahmen sowohl wie die Ausgaben werden im wesentlichen von Voraussetzungen bestimmt, die außerhalb der Einflußsphäre des einzelnen Volksgenossen liegen, und deren Gestaltung der Wirtschaftsführung den verantwortlichen leitenden Kräften in der Volkswirtschaft obliegt. Der Auswirkung der Volkswirtschaft auf die Lebensführung der einzelnen kleinsten Bevölkerungsgruppen, die sich in der Form der Familie gebildet haben, ist bisher wenig Beachtung geschenkt worden. Die Ergebnisse der Erhebungen über die Haushaltsführung in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung sind für eine Einflußnahme auf deren Lebenshaltung bisher ohne wesentlichen Einfluß geblieben, weil sie entweder von einem allgemeinen wissenschaftlichen Interesse der Volkswirtschaft ausgingen oder im Hinblick auf finanzielle Interessen der Lohn- oder Unterstützungspolitik veranstaltet wurden. Der Mangel einer brauchbaren Haushaltskunde erschwerte eine Nutzenanwendung für die Bessergestaltung der Lebenshaltung im einzelnen Familienhaushalt. Die Untersuchungen, die unter sozialanalytischen, sozialpolitischen oder marktanalytischen Gesichtspunkten

durchgeführt wurden, haben zu gewissen Erkenntnissen allgemeiner wirtschaftlicher Gesetze geführt, ohne den reichgegliederten sozialen Organismus eines Volkes in seinen ihm eigentümlichen Lebensbedingungen aufzuzeigen¹⁾. Diese Untersuchungen erstrecken sich ausschließlich auf Gruppen der im Arbeitsprozeß stehenden Bevölkerungskreise, deren Einkommen eine gewisse mehr oder weniger sichere Voraussetzung für die Gestaltung der Lebensführung in den Haushaltungen dieser erwerbstätigen Schichten gestattet. Je mehr in den letzten Jahren durch die Wirtschaftskrise die arbeitende Bevölkerung in die Arbeitslosigkeit und damit zu einem Verlust gesicherter regelmäßiger Einnahmen gedrängt worden ist, um so mehr muß die Volkswohlfahrt sich mit der Frage beschäftigen, wie weit diese ungesicherten Kreise der Bevölkerung mit den ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellten Einnahmen noch in der Lage sind, den notwendigsten Lebensbedarf zu decken und damit die wichtigsten Kräfte der Volksgesundheit und der Arbeitskraft zu erhalten. Erhebungen über die Haushaltsführung der Erwerbslosen sind bisher kaum angestellt worden, da die Kreise der Erwerbslosen sich infolge der Bedrängtheit ihrer Lebensverhältnisse nur sehr schwer zu einer genauen Haushaltsführung entschließen können²⁾. Ein Einblick in die Möglichkeiten der Lebensführung in diesen Kreisen ist von besonderem Interesse, weil die Unterbefriedigung der dringenden Lebensbedürfnisse hier die gefährlichsten Auswirkungen auf einen wesentlichen Teil der Volkskraft erzielen könnte und hier Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse zu planmäßigen Maßnahmen führen dürften.

Die nachfolgenden Haushaltspläne, die einen typischen Ausschnitt aus der Lebenshaltung der Erwerbslosen darstellen, sind den Materialien der Fürsorgestelle einer Großstadt entnommen und zeigen auf der einen Seite die tatsächlichen Einkommens- und Ausgabenverhältnisse von Unterstützungsempfängern, auf der anderen Seite die sorgfältigen Bemühungen, mit den geringen Mitteln das Erträglichste herauszuholen.

Die Haushaltspläne stammen aus Familien von Erwerbslosen, bei denen die Grundlage des Einkommens ausschließlich oder zum größten Teile aus der Erwerbslosen-, Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung besteht, d. h. in denen

¹⁾ Zu den wichtigsten Erhebungen dieser Art gehören: Geschichte und Technik der Haushaltserhebungen in: Annalen für Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung, Bd. 3 Hf. 2. — Die Lebenshaltung von 2000 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenhaushaltungen, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Berlin 1932. — Die Lebenshaltung des Landarbeiters. Wirtschaftsrechnungen von 130 Landarbeiterfamilien, Berlin 1930. — Die Lebenshaltung der Bauarbeiter nach (896) Wirtschaftsrechnungen aus dem Jahre 1929. Deutscher Bauergewerksbund, Berlin 1931. — Die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse der Zigarrenarbeiter in Baden, Bericht des Gewerbeaufsichtsamtes Karlsruhe 1925. — Die Lebenshaltung des deutschen Reichsbahnpersonals. Ergebnisse einer Erhebung von (111) Wirtschaftsrechnungen unter den Arbeitern und Beamten der Deutschen Reichsbahngesellschaft, durchgeführt vom Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands. Berlin 1930. — Der Haushalt des Kaufmannsgehilfen. Eine Erhebung und Untersuchung des Deutschen nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Hamburg 1927. — Was verbrauchen die Angestellten? Ergebnisse der dreijährigen Haushaltstatistik des Allgemeinen freien deutschen Angestelltenbundes. Berlin 1931. — Die weiblichen Angestellten. Arbeits- und Lebensverhältnisse. Eine Umfrage des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin 1930. — Beamtenhaushalt, Lebenshaltungskosten und Kleinhandelspreise. Deutscher Beamtenbund, Berlin 1930. — Die Lebenshaltung der höheren Beamten. Nach einer Erhebung des Reichsbundes der höheren Beamten von Dr. Adolf Bohlen. Berlin und Leipzig 1932. — Untersuchung über die Beziehungen zwischen Einkommenshöhe und Lebenshaltung. Im Auftrage des Büros für Sozialpolitik verfaßt von Dr. Werner Bohnstedt. Reichsarbeitsblatt 1932 H. 34, 36.

²⁾ Gewisse Beobachtungen sind mitgeteilt worden in: Wie unsere Wohlfahrtserwerbslosen leben. Lebenshaltungskosten und Unterstützungssätze in Sachsen von Dipl.-Volkswirt Kurt Schäfer. Blätter für Wohlfahrtspflege 1932, 9. H., sowie in zahlreichen Tageszeitungen.

nicht wesentliche Einkommen von anderen Angehörigen, Renten oder Einnahmen aus Schwarzarbeit vorhanden sind. Da die Hauptausgabe in diesen Familien zwangsläufig nach Abzug der Miete zur Deckung der notwendigsten Ernährung verwendet werden muß (für Kleidung und andere Bedürfnisse können kaum Aufwendungen gemacht werden) ist der Gestaltung des Küchenszettels besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden; er gibt einen Einblick in die Ernährungsweise der unterstützten arbeitslosen Bevölkerung. Die Mitteilungen stammen aus dem Juli 1932.

1. Wochenhaushaltsplan des seit 1 Jahr arbeitslosen mittleren Angestellten A.

Ehepaar und 1 Kind im Alter von 10 Jahren.

Mietsanteil	5,—	RM
Gas	1,—	"
Zeitung	—,60	"
Petroleum	—,18	"
3 Brote.	1,35	"
1½ Pfd. Butter	1,95	"
Käse oder Belag	—,43	"
3½ l Milch (½ l pro Tag)	—,84	"
7 Mittagbrote	3,25	"
Malzkaffee und Tee	—,25	"
Wäschereinigung (selbst gewaschen)	—,60	"
Plättwäsche (1 Kragen pro Woche)	—,10	"
Porto, Papier und Fahrgeld zum Besuch von Fortbildungsstätten	—,40	"
Diverses	—,50	"
(Schuhputz-Reinigungsmaterial, Nähgarn, Zahnputzmittel, Stopfgarn, Haarschneiden u. dergl.)	—	
	<u>16,45</u>	RM.

Speisezettel für 13 Mittagbrote

1. Grüne Bohnen:

2 Pfd. Bohnen	15	Pfg.
½ „ Fleisch	45	"
1 „ Kartoffeln	5	"
Gewürz, Fett u. Mehl zur Schwitze	10	"
	<u>75</u>	Pfg.

2. Bollenfleisch:

Fleisch		
2 Pfd. Kartoffeln	10	Pfg.
Zwiebeln und Gewürz ...	3	"
Fett	5	"
	<u>18</u>	Pfg.

Das Fleisch wird am 1. Tag mit dem Gemüse gekocht und am 2. Tag zum Bollenfleisch verwendet.

3. Kartoffelsalat:

3 Pfd. Kartoffeln	15	Pfg.
Zwiebel und Gewürz ...	1	"
Öl, Essig und Zucker ...	5	"
1 grüne Gurke	15	"
	<u>36</u>	Pfg.

4. Spinat:

2 Pfd. Spinat	10	Pfg.
2 „ Kartoffeln	10	"
Fett und Gewürz	15	"
1 Ei fürs Kind	8	"
	<u>43</u>	Pfg.

5. Kartoffelsuppe:

3 Pfd. Kartoffeln	15	Pfg.
Suppengrün	10	"
Speck	10	"
	<u>35</u>	Pfg.

6. Wirsingkohl:

2 Pfd. Kohl	10	Pfg.
1 Pfd. Kartoffeln	5	"
½ Pfd. Rindfleisch	30	"
Fett und Mehl	5	"
	<u>50</u>	Pfg.

7. Mostrichsoße:

2 Pfd. Kartoffeln	10	Pfg.
Senf	5	"
Fett und Gewürz	5	"
	<u>20</u>	Pfg.

8./9. Gulasch:

1 Pfd. Gulasch	70	Pfg.
4 „ Kartoffeln	20	"
Fett	10	"
Zwiebeln und Gewürz ...	8	"
	<u>1,08</u>	RM.

Für zwei Tage berechnet.

10. Suppe, Kartoffelpuffer:	
1 Maggisuppe	10 Pfg.
3 Pfd. Kartoffeln	15 "
¼ Pfd. Rohschmalz	11 "
1 Ei und etwas Mehl ...	10 "
	<hr/>
	46 Pfg.

12. Milchreis:	
1 Ltr. Milch	24 Pfg.
½ Pfd. Reis	18 "
Zucker und Zimt	15 "
g. Butter	—
	<hr/>
	57 Pfg.

11. Klopse:	
¾ Pfd. Schabefleisch....	30 Pfg.
1 Ei	8 "
1 Semmel	3 "
2 Pfd. Kartoffeln	10 "
Fett und Gewürz	5 "
	<hr/>
	56 Pfg.

13. Speckkartoffeln u. Salat:	
2 Pfd. Kartoffeln	10 Pfg.
¼ Pfd. Speck	15 "
Salat	10 "
Essig, Zucker, Gewürz ..	5 "
	<hr/>
	40 Pfg.

A. bemerkt dazu: Die Miete beträgt nach Abzug der Hauszinssteuer monatlich 38 RM. Der eingesetzte Betrag von 5 RM. ist der in der Unterstützung enthaltene Mietsanteil. Die Differenz wird vom Wohlfahrtsamt gedeckt. Der Betrag für Gas in Höhe von 1 RM. ist vom Jahresdurchschnitt an Hand der Rechnungen festgesetzt; er kann nur in dieser Grenze gehalten werden, wenn es bloß einmal am Tage warme Getränke gibt. Die Kosten für Petroleum sind aus dem Durchschnitt der Sommermonate berechnet. Im Winter werden bis zu 2 l täglich verbrannt. Gasbeleuchtung wird wegen der hohen Kosten vermieden. Das Mittagessen für zwei Erwachsene und ein Kind darf den Betrag von 0,50 RM. nicht übersteigen. Für den Brotbelag (nur Schwarzbrot) dürfen wöchentlich nur 0,43 RM. ausgegeben werden, es wird meist Schmierkäse verwandt. Obst wird nicht gekauft. Es darf pro Woche nicht mehr als ein sauberer Kragen benutzt werden. Die Ergänzung von Kleidung und Hausrat bleibt aus Mangel an Mitteln unberücksichtigt. Feuerung wird nicht gekauft, im Winter wird die vom Wohlfahrtsamt gelieferte Kohle verwandt, mit der eine ausreichende Erwärmung der Räume, besonders in kalten Wintern, nicht erreicht werden kann. Die Inbetriebnahme des Bades, die 0,40 RM. erfordert, unterbleibt, ebenso Fahrten ins Freie, weil für das Fahrgeld in dem eng begrenzten Etat keine Mittel vorhanden sind.

2. Wochenhaushalt des seit 1 Jahr erwerbslosen kaufmännischen Angestellten B.

Ehepaar mit 4 Kindern im Alter von 21, 15, 14 und 12 Jahren.

Der älteste Sohn ist erwerbslos und erhält Erwerbslosenhilfe, der zweite Sohn im Lehrverhältnis, der dritte Sohn besucht ein Gymnasium in einer Freistelle, das Mädchen besucht die Volksschule, zwei Töchter sind verheiratet und leben in bedrängten Verhältnissen.

An Einnahmen stehen der Familie wöchentlich zur Verfügung:

12,80 RM.	Erwerbslosenhilfe,
5,— "	Ergänzende Unterstützung vom Wohlfahrtsamt,
5,— "	Erwerbslosenunterstützung des ersten Sohnes,
5,— "	Lehrlingsvergütung des zweiten Sohnes,

27,80 RM. wöchentlich,

— 7,50 " für Miete,

20,30 RM. wöchentlich zum Lebensunterhalt für 6 Personen.

Einzelausgaben:

Montag:

Plättwäsche	50 Pfg.
5 Pfd. Kartoffeln	20 "
Rotkohl	45 "
¼ Pfd. Schmalz	25 "
Essig	15 "
Nelken	10 "
2 Brote	80 "
1 Pfd. Margarine	64 "
½ Pfd. weißen Käse	30 "
	<u>3,39 RM.</u>

Mittwoch:

1 Pfd. Gehacktes	50 Pfg.
1 Hering	10 "
gerieb. Semmel	10 "
2 Paar Knabenstrümpfe	1,90 "
10 Pfd. Kartoffeln	40 "
2 Brote	80 "
1 Pfd. Margarine	64 "
	<u>4,44 RM.</u>

Freitag:

1 Paket Persil	36 Pfg.
1 Stück Seife	15 "
5 Pfd. Kartoffeln	20 "
3 Stück Hering in Gelee	60 "
1 Pfd. Margarine	64 "
2 Brote	80 "
Kohlen	81 "
	<u>2,96 RM.</u>

Sonntag:

½ l Milch	10 Pfg.
-----------------	---------

Dienstag:

Kohlrabi	20 Pfg.
5 Pfd. Kartoffeln	20 "
Fett	20 "
2 Brote	80 "
1 Pfd. Margarine	64 "
1 Paar Kindersocken	30 "
Kohlen	20 "
	<u>2,54 RM.</u>

Donnerstag:

1 Pfd. Knochen	25 Pfg.
1 „ Nudeln	50 "
Suppengrün	10 "
½ Pfd. Margarine	64 "
½ „ Schmalz	45 "
2 Brote	80 "
2 Pfd. Tomaten	30 "
	<u>3,04 RM.</u>

Sonabend:

¼ Ztr. Kohlen	38 Pfg.
2 Brote	80 "
1½ Pfd. Margarine	64 "
¼ Pfd. Kaffee	43 "
1 „ Zucker	38 "
2 Büchsen Schuhkreme	40 "
1 Stück feine Seife	20 "
1 Paket Soda	15 "
10 Eier	70 "
10 Pfd. Kartoffeln	40 "
1 „ Roulade	1,10 "
¼ „ Speck	20 "
Mostrich	10 "
Schrippen	25 "
	<u>6,13 RM.</u>

Summe	3,39 RM
	4,44 "
	2,96 "
	2,54 "
	3,04 "
	6,13 "
	0,10 "
	<u>22,60 RM.</u>

Es wurden 2.30 RM Schulden gemacht, Schuhsohlenreparaturen und Stopfgarn wurden auf Borg genommen.

3. Wochenhaushaltsplan des 54 jährigen seit 3 Jahren erwerbslosen Arbeiters C.

Kinderloses Ehepaar:

Erwerbslosenhilfe	12,90 RM
Mietsanteil	5,— RM
Lebensmittel	8,63 "
	<u>13,63 "</u>
	—,73 RM Mehrausgabe

Für Waschen, Beleuchtung, Heizung, Stopfgarn, Schuhputz ist keine Summe eingesetzt.

Lebensmittel, welche sich jede Woche gleichbleiben.

Milch und Brötchen	1,12 RM
1/2 Pfd. Salz	—,06 "
1/2 " Mehl	—,15 "
1/2 " Zucker	—,18 "
10 " Kartoffeln	—,40 "
1/2 " Butter	—,60 "
1 " Rückenfett	—,58 "
1/2 " Marmelade	—,25 "
1/2 " Zwiebeln	—,08 "
1/2 " Bratfett	—,30 "
1 Brot	—,64 "
1 Käse	—,24 "
Kaffee-Mischung	—,28 "
Kaffee-Zusatz	—,10 "
1 Stück Gesichtsseife	—,05 "
1/2 Pfd. Soda	—,04 "
1 Schachtel Streichhölzer	—,03 "
	<u>5,10 RM.</u>

Für Mittag und Abendbrot:

Donnerstag:

Mittag: Heringsklops.	
1/4 Pfd. Gehacktes Fleisch	—,15 RM
1 Hering und 1 Ei	—,10 "
Semmel	—,05 "
Abends: Bückling	—,10 "
	<u>—,40 RM.</u>

Sonnabend:

Mittag: Brühsuppe.	
1 Pfd. Knochen	—,20 RM
1/4 Pfd. Reis	—,08 "
Abends: Käse	—
	<u>—,28 RM.</u>

Montag:

Mittag: Rouladenreste.	
Abends: 1/8 Pfd. Leberwurst	—,13 RM.

Mittwoch:

Mittag: Eierkuchen mit Obst.	
1/2 Pfd. Mehl	—,15 RM
4 Eier	—,20 "
1 Pfd. Kirschen	—,20 "
Abends: Käse	—
	<u>—,55 RM.</u>

Freitag:

Mittag: Grüne Bohnen.	
1 Pfd. Bohnen	—,10 RM
1/4 Pfd. Rindfleisch	—,20 "
Abends: Tomaten	—,10 "
	<u>—,40 RM.</u>

Sonntag:

Mittag: Rouladen mit Gurke.	
1 Pfd. Rouladen	—,90 RM
1/8 Pfd. Speck	—,08 "
Gurke	—,15 "
Abends: Brühwurst	—,25 "
	<u>1,38 RM</u>

Dienstag:

Mittag: Gemischtes Gemüse gekocht mit Bratenresten.	
1 Pfd. Gemüse	—,20 RM
Abends: Schokoladenpudding, Brot.	
1/8 Pfd. Schok.-Pulver	—,13 "
1/4 Ltr. Milch	—,06 "
	<u>—,39 RM.</u>

Summe —,40 RM

—,40 "
—,28 "
1,38 "
—,13 "
—,39 "
—,55 "
<u>3,53 RM.</u>

4. Wochenhaushaltsplan des seit 2 Jahren erwerbslosen 40 jährigen Maschinenschlossers D.

Ehepaar mit 2 Kindern (M.) 10 und 11 Jahre. Die Kinder besuchen die Volksschule. An Einnahmen stehen der Familie wöchentlich zur Verfügung:

Erwerbslosenhilfe	15,30 RM
Stundenverdienst der Frau	6,50 "
	<u>21,80 RM</u>
Miete	9,10 "
	<u>12,70 RM</u>

Die Mietsdifferenz von 3 RM wird vom Wohlfahrtsamt getragen.

Wochenausgaben:

Dienstag:

3/4 l Milch	—,18 RM
1 Brot	—,63 „
1/4 Pfd. Fleisch	—,35 „
1/2 „ Margarine	—,33 „
Grüne Bohnen geschenkt	„
	<u>1,49 RM.</u>

Donnerstag:

3/4 l Milch	—,18 RM
Fischkotelett	—,30 „
1/2 Pfd. Margarine	—,33 „
Harzer Käse	—,20 „
	<u>1,01 RM.</u>

Sonnabend:

3/4 l Milch	—,18 RM
1/2 Pfd. Margarine	—,33 „
Soda und Seife	—,30 „
1/2 Pfd. Graupen	—,15 „
Schwarten	—,15 „
5 Pfd. Kartoffeln	—,20 „
1 „ Gerste	—,24 „
1/2 „ Zucker	—,19 „
1 „ Gehacktes	—,60 „
	<u>2,34 RM.</u>

Montag:

3/4 l Milch	—,18 RM
1 Brot	—,63 „
1 Pfd. Mehl	—,28 „
2 „ Wirsingkohl	—,22 „
1/4 „ Spitzbein	—,25 „
1 „ Tomaten	—,20 „
1/2 „ Margarine	—,33 „
Preßkohlen	—,30 „
Ölsardinen	—,28 „
	<u>2,67 RM.</u>

Mittwoch:

3/4 l Milch	—,18 RM
5 Pfd. Kartoffeln	—,20 „
4 Eier	—,28 „
1/8 Pfd. Speck	—,20 „
Gas	2,18 „
	<u>3,04 RM.</u>

Freitag:

3/4 l Milch	—,18 RM
1 Brot	—,63 „
1/4 Pfd. Spitzbein	—,25 „
1 Pfd. Kohlrüben	—,15 „
5 „ Kartoffeln	—,20 „
	<u>1,31 RM.</u>

Sonntag:

3/4 l Milch	—,18 RM
Schrippen	—,20 „
6 Zigaretten	—,20 „
	<u>—,58 RM.</u>

Summe: 1,49 RM

	3,04 „
	1,01 „
	1,31 „
	2,34 „
	—,58 „
	2,67 „
	<u>12,44 RM.</u>

Schuhsohlen und Stopfgarn konnten nicht gekauft werden.

Die vorliegenden Haushaltsrechnungen sind mit großer Sorgfalt in den einzelnen Familien aufgestellt worden. Sie zeigen das Bemühen der Hausfrauen, mit den geringen Mitteln die notwendigsten Bedürfnisse so gut als möglich zu decken, wovon besonders die sorgfältig zusammengestellten, auf Abwechslung und Schmackhaftigkeit bedachten Küchenzettel sprechen, andererseits geht daraus hervor, daß die Ernährungsbedürfnisse und auch die hygienischen Bedürfnisse der Erwachsenen wie der Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend befriedigt werden konnten und durch diese Unterbefriedigung allmählich die aufbauenden Kräfte dieser Volksschichten eine immer größere Schwächung erfahren müssen. Die mangelnden wirtschaftlichen Kenntnisse der Hausfrauen sind nur in einem geringen Grade schuld. Zweifellos könnte durch einen besseren hauswirtschaftlichen Unterricht in den Mädchen- und Berufsschulen sowie durch Hausfrauenkurse und laufende Aufklärung über die sparsamste und ergiebigste Haushaltsführung mancher Nährwert herausgeholt und manche Befriedigungsmöglichkeit besser erkannt und verwendet werden. Die wesentliche Ursache an der Unterbefriedigung der Lebensverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung ist in der Tatsache zu finden, daß die Kosten der Lebenshaltung nicht in dem richtigen Verhältnis zu Qualität und Quantität der für den Konsum dargebotenen Bedarfsartikel stehen und aus den beschränkten Unterstützungsmitteln nicht gedeckt werden

können. So beträgt die Miete der kleinen Ein- bis Zweizimmerwohnung in der Großstadt bei Erwerbslosen $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Einkommens in Altbauwohnungen, in Neubauwohnungen meist wesentlich mehr. Bei den Unterstützten belaufen sich die Mietsummen oft auf mehr als 30 % des Gesamteinkommens*), der Rest wird fast ausschließlich für die Ernährung verwandt, ohne daß damit eine ausreichende Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses erreicht wird. Zur Erhaltung der Kräfte dieser Volksschichten würde es sich vor allem darum handeln, die Deckung des Wohnungs- und Ernährungsbedarfs so zu gestalten, daß der Bezug besser und billiger erreicht werden kann, da mit einer Erhöhung der Unterstützungssätze bei den derzeitigen Verhältnissen nicht zu rechnen ist.

Ein beachtlicher Versuch in dieser Hinsicht ist in der Form der Stadttrandsiedlung für Erwerbslose bereits gemacht worden. In Hinblick auf die Bessergestaltung der Lebensverhältnisse ist durch den Ausfall der Miete im Haushaltsplan des Erwerbslosen (die kleinen, erst nach einem gewissen Zeitraum einsetzenden Zahlungen zur Amortisation fallen hierbei kaum ins Gewicht) und durch den Zuwachs an Nahrungsmitteln aus der Bebauung des Siedlungsgrundstücks mit Kartoffeln, Obst oder Gemüse und aus der Kleintierzucht die Erwerbslosensiedlung ein beachtlicher Schritt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der erwerbslosen Bevölkerung getan, wenn auch die Wohngeohnheiten dadurch in manchen Fällen primitiver gestaltet werden müßten. Einen Beweis für die Bessergestaltung der Lebensverhältnisse durch die Stadttrandsiedlung bietet das Beispiel der Haushaltsführung Nr. 2 (S. 96). In dieser kinderreichen Familie ist die Übersiedlung auf ein Stadtrandgrundstück durchgeführt worden. Die Ausgaben für Miete konnten vermieden und die zur Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehende Summe im Wochenhaushaltsplan um die ausfallende Mietzahlung von 7,50 RM erhöht werden. Der Wert der erzeugten Lebensmittel ist nach den vorhandenen Ansätzen für die erste Zeit mit 5 RM wöchentlich errechnet worden, so daß für die Deckung des Lebensbedarfs 12,50 RM frei werden und real 20,30 RM Unterstützung plus 7,50 RM Mietersparnis (solange der Mietsanteil nicht vom Richtsatz abgezogen wird) plus 5 RM Wert aus eigener Produktion, d. h. insgesamt für 32,80 RM statt wie bisher 20,30 RM Deckungsmöglichkeiten für den Lebensbedarf vorhanden sind. Dadurch kann die Ernährung, die bisher durchaus unzureichend war, verbessert werden und auch Ausgaben für die notwendigste Ergänzung der Kleidung und des Hausrates gemacht werden.

Wie bedeutsam der Versuch der Stadttrandsiedlung für die Hebung der Lebenshaltung einer großen Anzahl großstädtischer Erwerbsloser in seiner Auswirkung angesehen werden muß, so kommt er doch nur einem begrenzten Teil der bedürftigen Bevölkerung zugute. Für den verbleibenden Teil der erwerbslosen Unterstützungsempfänger muß die Bessergestaltung der Lebensverhältnisse auf anderem Wege erfolgen. Eine Neuregelung der Mietpreise, besonders auch in Neubauwohnungen, wie sie bereits vorgesehen ist, wird

*) In Berlin betragen z. B. bei Unterstützten die Mieten im Verhältnis zum Einkommen

		Unterstützung	Miete	%
Krisenunterstützter Kutscher	(8 Kinder)	108,— RM	36,— RM	38,8
Erwerbsloser Klempner	(2 Kinder)	73,20 RM	27,50 RM	37,7
Erwerbslose Witwe	(4 Kinder)	83,— RM	29,10 RM	35,2
Erwerbsloser Kaufmann	(2 Kinder)	69,65 RM	23,— RM	34
Erwerbsloser Kellerarbeiter	(3 Kinder)	108,— RM	36,— RM	33
Erwerbsloser Schlosser	(2 Kinder)	87,75 RM	25,— RM	28,5
Erwerbsloser Angestellter	(3 Kinder)	83,25 RM	40,— RM	48

die Erreichung des Existenzminimums der Erwerbslosen in gewissem Umfang fördern. Der Unterbefriedigung des Luftbedürfnisses wird durch eine Herabsetzung der Fahrpreise zu Erholungsfahrten in die Wälder der Umgebung der Großstädte für Erwerbslose begegnet werden können, wobei durch die Steigerung der Fahrgäste durch diese Gruppe von Benutzern der Verkehrsmittel der Gefahr der Unproduktivität begegnet werden kann. Ebenso könnte der Unterbefriedigung des Reinigungsbedürfnisses der Hilfsbedürftigen durch eine Erweiterung der Besuchszeiten in den Bädern abgeholfen werden. Vor allem aber müßte für die minderbemittelte Bevölkerung die Beschaffung des Nahrungsmittelkonsums durch Niedrighaltung der Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel und die Vereinfachung der Beschaffung in größerem Umfange durch planmäßige Maßnahmen ermöglicht werden. Die geringe Verwendung von frischem Gemüse, die völlige Enthaltbarkeit von Obst, die unzureichende Fettverwendung ist nicht auf Unkenntnis der Hausfrauen über die Nährwerte dieser Lebensmittel, sondern auf die Schwierigkeiten der Beschaffung unter den heutigen Preisen im Rahmen der Unterstützungssumme zurückzuführen. Eine planmäßige Regelung dieser wichtigen Frage der günstigeren Deckung des Lebensbedarfs der minderbemittelten Bevölkerung kann eine der produktivsten Wege der Volkswohlfahrt sein.

Die Hilfskasse der japanischen Staatsbahnen in der Bedeutung für die Arbeitnehmer, besonders in der Arbeiterklasse.

in Bs

Von der Abt. Wohlfahrtspflege im Min. d. Eisenbahnwesens übersetzt von Oberreg.-Rat a. D. Kaschinossuke Okada, Tokio.

I. Die Hilfskasse (Unterstützungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit).

1. Allgemeines. Die Unterstützungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit, d. h. die Hilfskasse im Sinne der Japanischen Sozialversicherung bei den Staatsbahnen, ist, falls man sie objektiv betrachtet, eine moderne Einrichtung in der Sozialversicherung.

Wörtlich betrachtet ist diese Hilfskasse eine Unterstützungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit und zugleich eine besondere Nebeneinrichtung der Verwaltung zum Zweck der Unterstützung und Versorgung der Eisenbahnbediensteten. Obgleich sie die Bezeichnung Genossenschaft trägt, ist sie keine juristische Person, auch nicht eine privatrechtliche Genossenschaft, sondern eine Einrichtung der Verwaltung, über die der Minister für das Eisenbahnwesen den Oberbefehl hat und deren Geschäftsführung er leitet.

Bei den japanischen Staatsbahnen ist fast alles, was die Sozialversicherung bezweckt, schon vor dem Inkrafttreten der Sozialversicherungsgesetzgebung durchgeführt worden. Auch die Nebenaufgaben, z. B. die Verteilung der zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse erforderlichen Waren sowie die Spar- und Darlehnskasse und die Krankenpflege.

2. Mitgliedschaft, Beitrag und Reichszuschuß. Die erste Gruppe A der Mitgliedschaft umfaßt alle Angestellten einschließlich der Unterbeamten sowie die Arbeiter, die zum Betriebspersonal gehören. Solche Bediensteten sind verpflichtet, als Mitglied in die Genossenschaft einzutreten. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt monatlich 6 % des Arbeitsverdienstes. Der Staat zahlt für jedes Mitglied 5 % als Reichszuschuß bzw. als Beitrag des Arbeitgebers.

Die zweite Gruppe B besteht aus Mitgliedern, die nicht der Gruppe A angehören und nicht Beamtenstand sind. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Beiträge betragen 11 % des Lohnes bzw. des Gehaltes; für sie wird kein Reichszuschuß geleistet. Bei Übertritt von der Gruppe A in die Gruppe B oder bei Mitgliedschaft von wenigstens fünf Jahren kann eine Ermäßigung auf 9 % eintreten. Die Versicherungsleistung an die Mitglieder der Gruppe B besteht in einer Entschädigung bei Invalidität und Dienstentlassung und im Falle des Todes in einer einmaligen Zahlung an die Hinterbliebenen.

3. Die Leistungen. Als Versicherungsleistungen gelten: Die Leistungen bei Betriebsunfall, Invalidität, Krankheit, Dienstentlassung und bei außerordentlichen Unglücksfällen an den Versicherten selbst und beim Tode des Versicherten an den Hinterbliebenen. Bei Betriebsunfall wird Unfallrente und einmalige Unterstützung im Sinne der Abfindung gewährt. Bei Invalidität wird Invalidenrente und Krankengeld, d. h. einmalige Unterstützung im Sinne der Abfindung gewährt. Bei Krankheit für Heilverfahren Krankengeld und Wochengeld gezahlt. Bei Dienstentlassung wird dauernde Rente und einmalige Unterstützung im Sinne der Abfindung gezahlt. Für Hinterbliebene wird beim Tode des Versicherten Rente, einmalige Unterstützung im Sinne der Abfindung Begräbnisgeld gewährt. Bei außerordentlichen Unglücksfällen wird eine Beihilfe nach der Größe des entstandenen Schadens gewährt. Bei Zusammentreffen mehrerer Leistungen wird grundsätzlich die Doppelleistung gewährt; eine Ausnahme bildet das Zusammentreffen der Invalidenrente und der Rente wegen der Dienstentlassung. Wenn die Invalidenrente niedriger als die Rente aus der Dienstentlassung ist, so wird die Invalidenrente ausnahmsweise erhöht bis zum Betrage der letzteren.

Grundsätzlich ist die Rente jeder Art nicht vorzuschießen. Wenn aber der Berechtigte wegen des Betriebsunfalls, der Invalidität oder der Dienstentlassung, falls ihm eine Geldsumme für irgendeine Erwerbsunternehmung erforderlich ist, in Schwierigkeiten kommt, wird ihm ausnahmsweise ein Rentenvorschuß gewährt; er kann in besonderen Fällen innerhalb fünf Jahren seit dem Tage der Dienstentlassung gefordert werden.

Bei Betriebsunfall wird lebenslängliche Unfallrente gewährt, bei Blindheit oder bei Verlust von Gliedmaßen oder ähnlichem Schaden, je nach Größe der entstandenen organischen Beschädigung, zwischen vier bis neun monatlichen Arbeitsverdiensten.

Eine Kapitalabfindung der Unfallrente wird gewährt, falls der Grad der Beschädigung zu einer lebenslänglichen Rente berechtigt.

Eine Invalidenrente wird zuerkannt, wenn ein Mitglied nach zehnjähriger Versicherung an Lungentuberkulose, Gehirnschlag, Magenkrebs oder an sonstigen chronischen Krankheiten leidet und voraussichtlich für den Bahndienst dauernd unfähig wird.

„Das Krankengeld besonderer Art.“ Solches wird als Rente dem gewährt, der nach einjähriger Mitgliedschaft bei Lungentuberkulose, bei einer bestimmten Berufskrankheit und auf Grund der Erwerbsunfähigkeit aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse tritt. Bei dieser Rente soll stets die Kapitalabfindung stattfinden.

Krankenhilfe wird in den Fällen gewährt, wo ein Mitglied in seinem Privatleben verletzt oder krank wird. Sie besteht in Heilkostenzuschuß, Krankengeld, Wochengeld.

II. Die Leistungen aus der Gesundheitsversicherung der allgemeinen Sozialversicherung erfolgen bei der Genossenschaft auf Gegenseitigkeit in der

Verwaltung der Staatsbahnen. Jeder Arbeitnehmer, der unter dieser Verwaltung arbeitet und sich durch das Gesetz versichert, erhält die gesetzliche Leistung unmittelbar von dieser Genossenschaft.

Die Mitglieder der Genossenschaft auf Gegenseitigkeit, die den Vorschriften der japanischen Gewerbeordnung unterstehen, nämlich die sog. Bahngeliebten in der Mittelklasse zwischen den Beamten- und Angestelltenständen sowie aus Angestellten und Arbeitern, zahlen monatlich Beiträge von 6 % des monatlichen Grundlohns, während der Staat als Arbeitgeber ihm den Zuschuß von 1 % des monatlichen Grundlohns gewährt. Die unteren nicht ständig beschäftigten Bahnbediensteten werden nach Zurücklegung von 30 Tagen zu eigentlichen Mitgliedern. Sie haben monatliche Beiträge von 1 % des monatlichen Arbeitsverdienstes aufzubringen, während ihnen der Staat, der Arbeitgeber, als Zuschuß 1,2 % des monatlichen Arbeitsverdienstes gewährt. Eine Weiterversicherung kann nach der Entlassung oder Einstellung in den Beamtenstand bis auf 180 Tage fortgesetzt werden, wobei jeder Beitrag 3 % des letzten Arbeitsverdienstes gleichkommt, indem der Staatszuschuß nicht gewährt wird. Als Versicherungsleistung gilt Krankenhilfe in einer Heilanstalt, Krankenhausstation oder Heilstätte, Krankengeld in Höhe von einem Sechstel des Verdienstes. Das Krankengeld ist vom 4. Tage der Erwerbsunfähigkeit an bis auf höchstens 180 Tage zu zahlen, in Ausnahmefällen länger. Bei Aufnahme in eine Heilanstalt oder Heilstätte kommt eine Verminderung des Krankengeldes bis auf ein Fünftel unter Berücksichtigung der Anzahl von Familienangehörigen vor. Als Wochenhilfe wird eine Entschädigung zur Deckung der Entbindungskosten gewährt, wenn man mehr als 90 Tage vor der Niederkunft Mitglied gewesen ist. Diese Entschädigung beträgt 20 Yen. Findet eine Aufnahme in ein Wöchnerinnenheim statt oder wird die nötige Hebammenhilfe geleistet, so kommt eine Kürzung der Leistung auf die Hälfte vor. Wenn eine weibliche Versicherte, die mindestens 180 Tage vor der Niederkunft Mitglied gewesen ist, durch die Niederkunft ihre Arbeit verliert, ist ihr Wochengeld zu gewähren in Höhe von einem Sechstel des Arbeitsverdienstes, sonst die Differenz als Wochengeld. Diese Wochenhilfe ist 28 Tage hindurch vor der Niederkunft und 42 Tage hindurch nach derselben zu leisten. Falls man auf Kosten der Genossenschaft in ein Wöchnerinnenheim aufgenommen ist, findet der Abzug der Leistung bis auf 20 % des Verdienstes statt, wie es beim Krankengeld der Fall ist. Für die Mitglieder der Gruppe A kommt niemals der Abzug mehr als die Hälfte der Leistung vor.

Sterbegeld ist beim Tode eines Mitgliedes infolge der durch die Arbeit herbeigeführten Krankheit einschließlich der Verletzung demjenigen Hinterbliebenen, der die Bestattung besorgt hat, zu leisten. Die Höhe des Sterbegeldes beträgt grundsätzlich soviel wie der Lohn für 30 Tage, als Mindestleistung 30 Yen.

III. Spruchausschuß. Gegen die Entscheidung in Sachen über das Ein- oder Austreten sowie über die Leistungen ist dem betreffenden Mitgliede oder dessen Hinterbliebenen das Rechtsmittel der Berufung an den Spruchausschuß zulässig. Die Beantragung muß binnen 20 Tagen nach Zustellung der Entscheidung stets an den Minister des Eisenbahnwesens erfolgen. Der Spruchausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, zu welchem jedenfalls der ständige Stellvertreter dieses Ministers ernannt wird, und den 12 Mitgliedern, die aus den Beamten höheren Ranges zu erwählen sind. Der Spruchausschuß ist das einzige Organ der Genossenschaft zur Ablösung aller Rechtsschutzfragen. Der Minister für das Eisenbahnwesen oder die von ihm beauftragten Be-

amten sind befugt, in der Versammlung zu erscheinen und ihre Meinung zu äußern. Im übrigen kann der Spruchausschuß jederzeit das Erscheinen des betreffenden Arztes verlangen und zugleich die Begutachtung desselben einfordern. In beiden Fällen sind sie aber nicht zur Beschlußfassung berechtigt.

Der Beschluß des Ausschusses muß von dem Vorsitzenden dem Minister für Eisenbahnwesen und dem Antragsteller der Berufung mitgeteilt werden. Der Beschluß des Ausschusses bindet die Genossenschaft. Daher muß die Genossenschaft, falls der Ausschuß den Antrag für begründet hält, die bestrittene Verfügung widerrufen und auf Grund des neuen zweckmäßigen Beschlusses wieder verfügen. Falls der Minister für Eisenbahnwesen den Beschluß für ungerechtfertigt und zweckwidrig hält, ist er befugt, ihn zurückzuweisen und aufs neue beraten zu lassen.

IV. Die Nebenunternehmungen. Bei der Genossenschaft auf Gegenseitigkeit zum Zwecke der Unterstützung und der Fürsorge im Bereiche der japanischen Staatsbahnen sind zur Besorgung der Nebenbetriebe drei Abteilungen zur Geschäftsleitung für den Einkauf von Lebensmitteln, für die Spar- und Darlehnskassen errichtet, um die Wohlfahrtspflege der Bahnbediensteten zu fördern.

Die Abteilung für den Einkauf von Lebensmitteln bezweckt, jedem Bahnbediensteten die zur alltäglichen Bedürfnisbefriedigung unentbehrlichen Lebensmittel, wie Reis und andere wichtige Getreidearten, Brennholz, Kohlen, Salz und gekochte Bohnen mit Hefe, die Sojasauce, usw., billig zu liefern. Als laufendes Kapital erhält die Abteilung einen Vorschuß aus dem Reservefonds der Genossenschaft mit dem Zinsfuß von 6 %. Es besteht eine Abteilung für die Zentralverwaltung und eine andere für die lokale Verwaltung. Die erstere ist im Ministerium für das Eisenbahnwesen errichtet, und die anderen lokalen Organe sind bei jeder Direktion vorhanden. In jedem Bezirk der Zweiganstalten sind einzelne Verkaufsstellen errichtet, um die zweckmäßige Führung des Lieferungs geschäftes zu erleichtern. Jede Zweiganstalt hat eine Vorrichtung zur Reisreinigung. Die Verwaltung der Speisesäle hat einen Warenverkauf, um eine gesunde Ernährung billig zu liefern. Als Ratgeber für die zweckmäßige Bewirtschaftung der konsumgenossenschaftlichen Unternehmung ist bei jeder Zweiganstalt der Betriebsrat, der aus den Mitgliedern der Genossenschaft besteht, vorhanden.

Die Abteilung für die Sparkasse bezweckt die Förderung des Sparsinns der Mitglieder und die Erleichterung zur Bildung des Vermögens zur Sicherstellung des Lebens. Die Höhe der Einzahlung beträgt jedesmal für ein Mitglied mindestens 3 Yen. Auf Antrag kann die Einzahlung in die Sparkasse durch den Gehalts- oder Lohnabzug sowie aus der ordentlichen Remuneration geschehen. Der Zinsfuß ist grundsätzlich 5 %, und dieser Jahreszins wird in zwölf Raten geteilt. Er ist beweglich und kann sich durch die Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen der Kapitalanlage erhöhen und erniedrigen. Man kann jährlich nur einmal die Einlagen zurückfordern. Der Zeitpunkt der Rückforderung ist der 31. März. Ausnahmsweise ist doch außer diesem Tage die Zurückerstattung auch in den besonderen Fällen zulässig.

Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Wiedererstattung der Einlagen nicht gefordert wird, werden die Zinsen in den Grundbetrag eingerechnet. Für die Anlage des Kapitals ist beim Ministerium des Eisenbahnwesens ein Ausschuß errichtet mit der Aufgabe, daß Kapital durch dessen Beschluß vorteilhaft und sicher anzulegen.

Die Abteilung für die Darlehnskasse gewährt dem Mitglied der Genossenschaft oder dessen Angehörigen auf Grund der Krankheit, des Todes oder

der anderen unerwarteten Unglücksfälle die notwendige Hilfe zu billigen Zinsen. Das Betriebskapital besteht teils aus den Überschüssen, teils aus dem aufgesammelten Reservofonds der Genossenschaft, wobei im ersteren Falle zinsfrei und im letzteren Falle der jährliche Zinsfuß 6 % fest bestimmt wird.

Die Vertragsschließung eines Darlehens setzt wenigstens eine einjährige Mitgliedschaft voraus. Die Höhe des Darlehensbetrages in den einzelnen Fällen ist je nach dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft sowie nach der Dauer derselben sehr verschieden. Der Grundbetrag wird monatlich mit 0,5 % verzinst, und die Teilzahlung findet in einem Jahre, vom nächsten Monat an berechnet, monatlich ratenweise statt. Unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse kann dieser Termin ausnahmsweise noch auf ein Jahr verlängert werden.

*V = Wronsky, Siddy
Kulb2*

Soziale Kasuistik

27. Fall: Peter Zöllner

Beginn der Behandlung: Oktober 1932. Familienmitglieder: Ehemann: Peter, geb. 1880 in Berlin. Ehefrau: Maria, geb. 1901 in Zwickau, 3 erwachsene Kinder aus erster Ehe.

Herr Z. kommt in die Fürsorgestelle mit der Bitte, ihm einen Mietszuschuß zu gewähren.

Anamnese: Ehemann: Herr Z. ist in Berlin aufgewachsen; er besuchte eine Realschule, wurde Kellner und Mixer. Mit 18 Jahren ging er nach England, war dort in ersten Hotels mit gutem Erfolg, wie aus den Zeugnissen hervorgeht, tätig, auch als Sportlehrer betätigte er sich mit Erfolg. Mit 19 Jahren heiratete er eine um 9 Jahre ältere Frau; aus der Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen. Ein 30 jähriger Sohn ist Dekorateur, sein Aufenthalt ist unbekannt; eine 25 jährige Tochter lebt als Köchin in England; eine 31 jährige Tochter ist hier verheiratet. Die Ehe war unglücklich und ist vor einem Jahr geschieden; kurz darauf starb die Ehefrau. Im Jahre 1913 kehrte Z. nach Deutschland zurück und war hier in guten Restaurants mit Erfolg als Oberkellner tätig. Die letzte Stelle verlor er im Juni 1931 wegen Betriebs Einschränkung und ist seitdem arbeitslos.

Ehefrau: Frau Z. stammt aus einer Kleinbürgerfamilie und betätigte sich als Garderobiere. Sie heiratete den um 21 Jahre älteren Mann, nachdem sie seit längerer Zeit mit ihm ein Verhältnis unterhielt, um dessentwillen die erste Ehe geschieden wurde. Die zweite Ehe ist sehr glücklich trotz der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse. Herr Z. fürchtet jedoch, seiner Frau nicht genug bieten zu können und sie deshalb nicht fesseln zu können, trotzdem sie keine Ansprüche stellt.

Gesundheitliche Verhältnisse: Herr Z. leidet an Gedächtnisschwäche, Ohnmachtsanfällen, rheumatischen Beschwerden, ferner, wie auf Grund einer Röntgenaufnahme festgestellt wurde, an psychogener Vasomotorenchwäche. In gewissem Umfang scheint Alkoholismus vorzuliegen. Frau Z. ist gesund.

Mentalität: Herr Z. ist eine schwächliche haltlose Persönlichkeit, der trotz guter Berufs- und vielseitiger Sprachkenntnisse wenig Lebensmut hat und sich anscheinend in die Ehe mit der sehr viel jüngeren Frau geflüchtet hat. Er ist völlig aus seiner Berufslaufbahn geworfen, hält auf einen gewissen Lebensstandard.

Soziale Diagnose: Herr Z. ist seit dem 1. Juni arbeitslos, bezieht eine Krisenunterstützung in Höhe von 33,80 RM. Seine Frau ist seit Juli arbeitslos, bezieht eine Krisenunterstützung von 38,20 RM. monatlich. Die Miete beträgt 48 RM. monatlich, das Wohlfahrtsamt leistet einen Zuschuß von 20 RM., so daß nach Abzug der Miete 44 RM. zum Unterhalt für 2 Personen übrig bleiben. Es sind Verlagschulden und Schulden bei Kolleginnen der Ehefrau in Höhe von insgesamt 150 RM. vorhanden.

Vorteile: Vielseitige Kenntnisse des Ehemannes, Fleiß und Bescheidenheit der Frau, glückliche Eheverhältnisse.

Nachteile: Vielfache Krankheit des Mannes, Schwäche seines Charakters, Schuldenlast, vorgeschrittenes Alter, Zusammenhanglosigkeit mit den Kindern aus erster Ehe.

Herr Z. wird zur Klärung seiner Persönlichkeit einem Psychiater vorgeführt, dessen Gutachten wie folgt lautet:

Übermäßig jugendliches Aussehen bei schwächlichem Körperbau, kleines Herz mit schlaffen linken Kammermuskeln, einem nervösen Geräusch (Rehfish) und anfallsweise gehäuften Extrasystolen. In diesen Anfällen Todesangst. Seit früher Jugend ist Z. wegen dieses Befundes öfters krank gewesen, nicht ins Feld gekommen. Dazu kommt eine Schwäche der Vasomotoren mit ohnmachtsartigen Anfällen, bei denen er nicht völlig das Bewußtsein verliert. Er hat diese Anfälle seit frühester Jugend. Sie treten auf durch Aufregungen und durch Zigarettenrauchen usw., also sowohl körperlich als seelisch bedingt. Die Anfälle haben sich in letzter Zeit gehäuft seit den Aufregungen bei der Scheidung. Diese Scheidung hat auch den sozialen Abstieg herbeigeführt; bis dahin regelmäßig tätig, erkrankte Z. durch die vielen Aufregungen, da sich die Scheidung 3 Jahre hinzog. Die Kosten waren sehr hoch und Z. mußte den Offenbarungseid leisten. Er hat trotzdem neu geheiratet, und die neue Ehe ist sehr glücklich.

Z. ist ein etwas redseliger Mensch, der äußerlich schwach ist und sich daher gern wichtig macht mit kleinen Vorzügen. Er hat nicht die aktive Fähigkeit, mit seiner Situation fertig zu werden, er gleicht in dem Typus seines Sprechens gewissen Alkoholikern, gibt auch zu, früher viel getrunken zu haben, schon von Berufs wegen. Er scheint in der Arbeit vorzüglich gewesen zu sein. Sein Benehmen ist besonders sympathisch und nett. Er ist reinlich und gut angezogen und rühmt sich dessen trotz seiner Armut. Seine Resignation ist nicht übermäßig rasch eingetreten. Er hat noch versucht, als Vertreter für verschiedene Firmen zu arbeiten. Jetzt ist er in besonderer Angst um die Miete, oft schlaflos vor Sorgen und sieht keinen Weg sich zu rangieren. Z. würde als Diener oder in einer Tätigkeit, in der er seine vorzüglichen englischen Kenntnisse verwerten könnte, als Dolmetscher in einem Reisebüro vorzügliches leisten, da er gewandte und liebenswürdige Formen hat; als Kellner ist er zu verbraucht.

Er ist ein körperlich kranker Mann, der seine Beschwerden und Symptome tendenziös ausnutzt; eine schwache Natur, die die Flinte ins Korn geworfen hat, jedoch ist der fixierende Faktor dieses Zustandes ausschließlich die Not.

Sozialpsychologische Diagnose: Es ist Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft, festzustellen:

1. wieweit die Hoffnungslosigkeit und Entmutigung des Herrn Z. zu beheben ist;
2. wie man die Fähigkeiten und Kenntnisse für die Hebung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse verwerten kann.

Die graphologische Analyse sieht in Herrn Z. einen besonders anständigen Charakter, einen netten, aber überempfindlichen Menschen, der sich nicht ducken kann, herrschsüchtig, furchtbar erregt ist; es lohnt, sich für ihn einzusetzen.

Eine Ermutigung kann nur durch die Beschaffung einer Tätigkeit erfolgen, die am besten in einem Reisebüro zu erfolgen hat, eine psychische Behandlung verspricht keinen Erfolg. Frau Z. ist über den Zustand ihres Mannes aufzuklären und anzuhalten, ihn dauernd zu ermutigen.

Aus der Praxis der Verwaltungsarbeit

Fürsorgeleistungen im Gemeindekonkurs. (Verteilungsverfahren.) Die finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände führten in den letzten Jahren in steigendem Umfange

zu Zwangsmaßnahmen der Gläubiger. Diese Eingriffe in das Gemeindevermögen und die Gemeindeeinnahmen gefährdeten bei den betroffenen Gemeinden die Durchführung der gesetz-

lichen Aufgaben, vor allem auch auf dem Gebiet der Fürsorge. So wurde z. B. einer Großstadt von einem Gläubiger der Staatszuschuß, den sie zur Aufrechterhaltung der Wohlfahrtsunterstützungen erhielt, gepfändet. Dieser Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch das Vorgehen gemeindlicher Gläubiger hat die Pr. „Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung“ vom 3. 9. 32 (GesSamml. S. 283) einen Riegel vorgeschoben. Nach Kapitel II B — „Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände“ — bedarf es zur Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden (wie auch früher schon) der Zustimmung des Bezirksausschusses; diese Zustimmung muß — und das ist neu — versagt werden, wenn durch die Zwangsvollstreckung „der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird“ (§ 43). Insbesondere würde offensichtlich die Nichtleistung gesetzlicher Fürsorgeausgaben den „geordneten Gang der Verwaltung“ in Frage stellen. Weiter erklärt jene Verordnung ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde für unzulässig (§ 44). In dem bis zum 1. Oktober 1932 zulässigen Konkurs gegen Gemeinden lag für die Fürsorgeausgaben eine besondere Gefahr, da der Konkursverwalter diesen Leistungen einen Vorrang vor anderen Schuldverpflichtungen nicht einräumen konnte. Als Ersatz für den unzulässigen Gemeindekonkurs sah die Verordnung vom 3. Sept. 1932 ein Verteilungsverfahren (§ 45) vor, dessen nähere Einzelheiten durch Ministerialverordnung geregelt werden sollten. Diese Verteilungsverordnung ist nunmehr unter dem 30. März 1933 — GesSamml. S. 101 — von dem Preussischen Minister des Innern erlassen worden; sie ist am Tage nach ihrer Verkündung, am 16. April 1933, in Kraft getreten und gilt auf die Dauer von drei Jahren. Danach kann ein Verteilungsverfahren von der Kommunalaufsichtsbehörde beim Bezirksausschuß dann beantragt werden, wenn es „zur gleichmäßigen Befriedigung mehrerer Gläubiger erforderlich ist“. Mit anderen Worten: das Verteilungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn die Gemeinde außerstande ist, alle ihre Gläubiger in vollem Umfange und sofort zu befriedigen. Durch dieses Verfahren

soll die Befriedigung der Gläubiger gefördert, gleichzeitig aber verhindert werden, daß ein Gläubiger auf Kosten der anderen eine Zahlung erhält. Der weitere bedeutsame Zweck ist, den „geordneten Gang der Verwaltung“ trotzdem aufrechtzuerhalten. Deshalb ist bestimmt, das lebensnotwendige Ausgaben auch nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens geleistet werden dürfen — alle anderen Zahlungen sind verboten! — und daß diese Ausgaben im Verteilungsverfahren allen anderen vorgehen. Dabei stehen an erster Stelle der lebensnotwendigen Ausgaben (§ 14 Abs. 2): „die Ausgaben der öffentlichen Fürsorge, insbesondere für Wohlfahrtserwerbslose, Fürsorgearbeiter, Zusatzunterstützungsempfänger, Sozial- und Kleinrentner; sonstige notwendige Wohlfahrtsausgaben, insbesondere für Jugend- und Gesundheitsfürsorge, soweit sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, sowie der Gemeindeanteil an der Krisenfürsorge.“ Weitere lebensnotwendige Ausgaben sind Gehälter und Löhne, die notwendigsten Sachausgaben und öffentlich-rechtliche Leistungen. Noch vor diesen Ausgaben rangieren die Ansprüche, für die sich Reich und Staat durch Einbehaltung der den Gemeinden zufließenden Reichsteuerüberweisungen bereits bezahlt gemacht haben. In gleichem Rang mit ihnen stehen die Forderungen des Staates auf Ablieferung eingehobener Staatssteuern, soweit diese seit dem 1. April 1932 entstanden sind, und die Forderungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf Ablieferung der für ihre Rechnung eingehobenen Beträge (z. B. der Landwirtschaftskammern und der Feuersozietäten auf ihre Beiträge oder der Provinz auf die Beiträge zur Viehsuchenentschädigung). Alle diese Zahlungen einschließlich der lebensnotwendigen Ausgaben sind im Verteilungsverfahren vorweg zu leisten (§ 15). Folgerichtig findet eine Verteilung überhaupt nicht statt, wenn die Gemeinde nicht mehr imstande ist, die lebensnotwendigen Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreiten. In diesem Falle kann nur durch Verwertung solcher gemeindlichen Vermögensgegenstände, die für die Verwaltung der Gemeinde und für die Versorgung der Bevölkerung entbehrlich sind, eine Befriedigung der

Gläubiger erstrebt werden. Denn das ist das oberste Gebot sowohl für das Verteilungsverfahren wie für die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden überhaupt: der geordnete Gang der Verwaltung und die Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht gefährdet werden. Deshalb sind von der Verteilung auch ausgeschlossen alle zweckbestimmten Zuweisungen des Reichs oder des Staates, vor allem also die schlüsselmäßigen Reichsdotationen für die Unterstützungen der Wohlfahrts-erwerbslosen und die Staatszuschüsse gemäß § 39 AG. FAG. zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit.

Das Verteilungsverfahren wird durch Beschluß des Bezirksausschusses auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde eingeleitet. Lehnt der Bezirksausschuß die Einleitung ab, so hat nicht nur die antragstellende Kommunalaufsichtsbehörde das Recht der Beschwerde an den Minister des Innern; sondern das Beschwerderecht haben auch die Gemeinde, jeder Gläubiger und aus Gründen des öffentlichen Wohls der Vorsitzende des Bezirksausschusses. Zur Durchführung des Verteilungsverfahrens setzt die Kommunalaufsichtsbehörde einen Treuhänder ein, der für die planmäßige Tilgung der gemeindlichen Verbindlichkeiten zu sorgen hat. Ihm steht beratend ein vom Bezirksausschuß bestellter Gläubigerausschuß zur Seite. Gegen die Maßnahmen des Treuhänders steht nur der Gemeinde und dem Gläubigerausschuß die Beschwerde an eine Schiedsstelle zu. Der einzelne Gläubiger kann sich nicht beschweren. Da die Kommunalaufsichtsbehörde nach ausdrücklicher Bestimmung der Verteilungsverordnung die Aufsicht über den Treuhänder führt (§ 8 Abs. 6), dürfte jedoch dem einzelnen Gläubiger nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen die Aufsichtsbeschwerde an sie offenstehen. Der Treuhänder hat nun insofern die Möglichkeit, in die Wohlfahrtspflege einzugreifen, als er berechtigt ist, „alle zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu treffen“, und zwar kann er sowohl Beschlüsse fassen wie ihre Durchführung selbst in die Hand nehmen. Er wird also z. B. ein Gemeindegarten schließen oder die Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge vermindern können. Der Treuhänder beginnt seine

Tätigkeit damit, daß er die Gläubiger der Gemeinde öffentlich auffordert, binnen einer bestimmten Frist ihre Forderungen anzumelden. Diese Aufforderung kann auf Beschluß des Bezirksausschusses nur dann unterbleiben, wenn die lebensnotwendigen Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können oder das Vermögen und die Einnahmen der Gemeinde in „keinem angemessenen Verhältnis“ zu den Schulden stehen, wenn also das Verteilungsverfahren den nichtbevorrechtigten Gläubigern doch nichts einbringen würde. Gläubiger, die sich nicht rechtzeitig melden, sind von der Befriedigung im Verteilungsverfahren ausgeschlossen. Darüber, in welcher Reihenfolge die bevorrechtigten Forderungen, vor allem also die lebensnotwendigen Ausgaben abzudecken sind, bestimmt die Verteilungsverordnung im Gegensatz zur Konkursordnung nichts! Es wird also dem Verwaltungsgeschick des Treuhänders überlassen bleiben, in einer derartig schwierigen Finanzlage der Gemeinde den richtigen Weg zu finden. Denn da die lebensnotwendigen Ausgaben auch „gemeindliche Verbindlichkeiten“ sind, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Treuhänder auch für ihre planmäßige Tilgung zu sorgen hat. Sein Aufgabenkreis ist nicht etwa auf die nichtbevorrechtigten Forderungen beschränkt. Daß dabei die Ausgaben der Wohlfahrtspflege unter den bevorrechtigten Ausgaben eine ganz besondere Stellung zu beanspruchen haben, ergibt sich schon daraus, daß sie an erster Stelle aufgeführt sind.

Auch außerhalb des Verteilungsverfahrens sind bei der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände Eingriffe in die gemeindliche Wohlfahrtspflege möglich. Erfüllt eine Gemeinde eine anerkannte oder gerichtlich festgestellte Verbindlichkeit trotz Fälligkeit nicht, so kann der Bezirksausschuß auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde oder des Gläubigers neben der Einstellung von Mehreinnahmen in den Haushaltsplan „die Nichtleistung oder Herabsetzung in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellter Ausgaben anordnen“, wenn die Nichterfüllung zu besonderen Schwierigkeiten oder Nachteilen für eine geordnete Verwaltung oder für den öffentlichen Kredit führen kann (§ 46 der VO. v. 3. 9. 32.) Hier wird vielfach eine

Herabsetzung von freiwilligen Ausgaben der Gemeinde in der Wohlfahrtspflege in Frage kommen. Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, können weder vom Bezirksausschuß noch vom Treuhänder herabgesetzt oder ihre Nichtleistung beschlossen werden. Denn der Zweck dieses behördlichen Verfahrens ist ja gerade, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sichern.

Die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände und die Verteilungsverordnung ermöglichen weitgehende Eingriffe von außen in die gemeindliche Selbstverwaltung und damit auch in die gemeindliche Wohlfahrtspflege. Die rechtspolitische Rechtfertigung dafür liegt in der Erwägung, daß die Gemeinden nur dann die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit haben, wenn sie ihre Verpflichtungen erfüllen. Die außerordentlich schweren Eingriffe, die den säumigen Gemeinden drohen, werden ein Ansporn sein, die größten Anstrengungen zu machen, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, um die Zwangsverwaltung der Gemeinde zu vermeiden.

Gemeingefährliche Trinker

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hat im Jahre 1930 auf einer besonderen Fachkonferenz die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes der Familie, namentlich von Frau und jüngeren Kindern, gegen die Gefährdung durch trunksüchtige Väter erörtert. Auf Grund zahlreicher Erfahrungen der freien und öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wurde damals festgestellt, daß die bisherige Praxis in einzelnen deutschen Ländern, vor allem auch in Preußen einen unzureichenden Schutz gegen trunksüchtige Väter bot. Auf Grund einer eingehenden Denkschrift der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, die an das Preußische Volkswohlfahrtsministerium gerichtet wurde, sind dann in den folgenden Jahren Prüfungen von medizinischer und rechtlicher Seite unternommen worden, deren Abschluß nunmehr in einem Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern vom 27. 1. 33 (III a II 23/33) vorliegt, der im Preuß. Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Teil II, Nr. 6, veröffentlicht wird.

In dem Erlaß wird ausgeführt, daß die Anstaltsunterbringung

gemeingefährlicher Trinker vielfach geeignet ist, den Trinker zu heilen oder ihn selbst, seine Familie und die weitere Umwelt vor Gefahren zu bewahren, die durch seine Trunksucht bedingt sind. Erfahrungsgemäß wird aber von der Anstaltsunterbringung nicht häufig genug oder zu spät Gebrauch gemacht. Der Erlaß kritisiert dann, daß die Fürsorge sich oft darauf beschränkt, die gefährdeten Familienangehörigen aus der Umgebung des Trinkers zu entfernen, die Kinder anderweit zur Erziehung unterzubringen, statt den Trinker selbst aus der Familie herauszunehmen und in eine Anstalt einzuweisen. Durch ein zu spätes Eingreifen ist oft die Familie vielfach schon körperlich und seelisch verwahrlost, verelendet und wirtschaftlich zerüttet oder durch Gewalttätigkeiten des Trinkers ein nicht mehr gutzumachender Schaden an den Kindern, der Frau oder anderen Personen eingetreten. Dabei reichen die gesetzlichen Bestimmungen in schweren Fällen völlig aus, um gemeingefährliche Trinker zwangspolizeilich rechtzeitig der erforderlichen Anstaltsbehandlung zuzuführen, weil in diesen Fällen regelmäßig Geisteskrankheit vorliegt. Nach § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 31 ist die polizeiliche Verwahrung bei gemeingefährlichen Geisteskranken für die ganze Dauer dieses Zustandes zulässig. Die Feststellung der Geisteskrankheit liegt den Kreisärzten ob, die bei der Begutachtung eine weitreichende Verantwortung den Trinkern, ihrer Familie und der Öffentlichkeit gegenüber haben, und bei der schweren Gefahr, die ein gemeingefährlicher Trinker bedeutet, sorgfältig prüfen werden, ob der Trinker als gemeingefährlicher Geisteskranker wegen Gefährdung seiner eigenen Person, seiner Familie oder der Öffentlichkeit in einer Anstalt unterzubringen ist. Hierbei ist davon auszugehen, daß ein „gemeingefährlicher Betrunkener“ nicht immer ein „gemeingefährlicher Trinker“ ist, daß ein gemeingefährlicher Trinker auch nach der Trunkenheit gemeingefährlich bleibt, weil die Gefahr der Wiederholung von Ausschreitungen in der Trunkenheit besteht. Gemeingefährlichkeit liegt ferner auch dann vor, wenn die Gewalttätigkeiten sich nur gegen die eigenen Angehörigen richten, und ein geordnetes Verhalten und Zurechnungsfähigkeit außerhalb der Trunkenheit schließt weder Geisteskrankheit noch Anstaltsbedürftig-

keit aus. Vielmehr ist Geisteskrankheit anzunehmen bei Sucht zu übermäßigem Genuß alkoholischer Getränke, wenn das klinische Krankbild des chronischen Alkoholismus vorliegt. Der Erlaß macht deshalb dem begutachtenden Medizinalbeamten zur Pflicht, bei der Untersuchung des Trinkers sein Urteil nicht auf Grund einer einmaligen Untersuchung zu fällen, weil auch nach dem Abklingen der Trunkenheit die Zeichen der alkoholischen Persönlichkeitsveränderung und gemeingefährlicher Geisteskrankheit feststellbar sind, wenn die Untersuchung nicht auf ein einmaliges Augenblicksbild abgestellt, sondern alles für die Beurteilung der Persönlichkeit, des Vorlebens des Untersuchten und der Entwicklung der Trunksucht erreichbare Material herangezogen wird.

Zur Erleichterung der Beurteilung werden folgende Anhaltspunkte gegeben. Bei chronischen Trinkern wird meist eine krankhafte Veränderung der Gesamtpersönlichkeit gefunden, die sexuell deutlich charakterisiert ist, wie es bei organischen Veränderungen körperlich geschieht. Charakteristische Merkmale für solche Persönlichkeitsveränderung sind Steigerung der Selbstsucht bis zur Rücksichtslosigkeit und Lieblosigkeit gegenüber der Familie, die Entwicklung von Beziehungs-, Beeinträchtigungs-, Eifersuchts- und Verfolgungsideen, Rückbildung intellektueller Gefühle, Schwund des Gemeinschaftsgefühls, Verlust oder krankhafte Abschwächung der Gefühle für Ehre, Sitte und Anstand, daneben Neigung zu plötzlichem Stimmungswechsel. Der Trinker gerät aus kleinsten Anlässen in steilster Kurve in maßlose Wut, Verzweiflung, Lebensüberdruß, Rachsucht oder Haß. Diese Affekte klingen dann meist so plötzlich ab wie sie entstanden sind. Neben auffälliger Reizbarkeit, Brutalität und Hemmungslosigkeit finden sich häufig Haltlosigkeit des Strebens und Wollens, Entschlußunfähigkeit und Unbeständigkeit. Diese Merkmale machen den Trinker zuweilen für Personen geradezu unkenntlich, die ihn früher, bevor er trank, näher kannten. Wenn nach der Vorgeschichte und Untersuchung der Trinker neben den Merkmalen des chronischen Alkoholismus gehäufte und deutliche Zeichen von Psycho-

pathie oder Entartung aufweist oder durch gehäufte Geisteskrankheiten in der Familie nachweisbar schwer erblich belastet ist, liegt der Verdacht nahe, daß die Trunkenheit ein Ausdruck der Anlage des Süchtigen ist, so daß die Gefahren für ihn, seine Familie und die Öffentlichkeit entsprechend wachsen. Ebenso liegt es bei Personen mit angeborenem oder erworbenem Schwachsinn, die von Natur ein schwaches Verantwortungsgefühl besitzen und ihre Handlungen nicht klar voraussehen sowie ihre Triebe und Gefühle intellektuell nicht steuern können. Der ärztliche Gutachter soll deshalb das Material der Verwaltungs- und Justizbehörde zur Beurteilung des Trinkers heranziehen, weil ohne solche Unterlagen und eine zuverlässige Vorgeschichte die Frage der Geisteskrankheit und Gemeingefährlichkeit kaum entschieden werden kann. Deshalb sind Anfragen bei Fürsorgeämtern, Befragung der Ehegatten, Verwandten und Hausbewohner zur Klärung der Frage, ob Anstaltsunterbringung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit geboten ist, nicht zu entbehren. Die Trinkerfürsorgestellen werden vielfach besonders wertvolle Auskünfte geben, da sie sich häufig schon zuvor durch eigene Beobachtung des Trinkers und der Familie über die Zuverlässigkeit der wechselnden Angaben des Trinkers und seiner Umgebung ein Urteil gebildet haben. Mit dem Trunksüchtigen sind dagegen nicht gleichzustellen die sogenannten „Trunkfälligen“, die bei gelegentlichem Genuß geringer Alkoholmengen in gemeingefährliche Trunkenheit verfallen, ohne die Gelegenheit zum Trinken zu suchen. Aber auch bei ihnen wird gemeingefährliche Geisteskrankheit anzunehmen sein, wenn sie häufiger der Gelegenheit zum Trunk erliegen und ihre Lebensführung der Trunksüchtiger ähnlicher wird. Bei der Entscheidung der Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung soll die soziale Auswirkung des Lebens des einzelnen Trinkers und der Einweisung gewertet werden.

Es ist sehr zu hoffen, daß durch den neuen Erlaß für Preußen eine stärkere Bewahrung und Heilung gemeingefährlicher Trinker erfolgt und hierdurch manches Elend von Frauen und Kindern ferngehalten wird.

Rundschau

Allgemeines

Ein bäuerliches Erbhofrecht ist durch Preußisches Gesetz vom 15. Mai 1933 — GS. S. 165 — geschaffen worden. Danach werden bäuerliche Erbhöfe in die Erbhofrolle eingetragen, und zwar regelmäßig kraft Gesetzes. Nur in einer Reihe westdeutscher Regierungsbezirke bedarf es eines Antrages. Zweck des Erbhofrechts ist die unlösbare Verbundenheit von Blut und Boden als unerläßliche Voraussetzung für das gesunde Leben eines Volkes zu schaffen und zu fördern. Dementsprechend kann der Bauer nur einen Erbhof haben. Der Erbhof fällt dem erstgeborenen Sohne zu (Anerben), doch kann durch Eintragung in die Erbhofrolle bestimmt werden, daß der jüngste vorangeht. Die anderen Kinder des Erbhofes haben nur ein Recht der Erziehung, Ausbildung und Ausstattung bis zur Volljährigkeit und der Heimatzufucht, wenn sie später unverschuldet in Not geraten. Das Erstgeburtsrecht erstreckt sich aber lediglich auf den Hof. Aus dem sonstigen Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu regeln. Den Überschuß erhalten die „weichenden Erben“. Wird der Erbhof verkauft, so haben die „weichenden Erben“ ein volles Erbrecht.

Zur Durchführung der besonderen Aufgaben des Erbhofrechts werden bei den Amtsgerichten besondere Anerbengerichte und als Rechtsmittelinstanz das Erbhofgericht bei dem Oberlandesgericht in Celle gebildet. Das Anerbengericht besteht aus einem gelehrten Richter und zwei Bauern als Beisitzern. Zum Erbhofgericht gehören ein gelehrter Richter als Vorsitzender, zwei weitere Richter und zwei Bauern. In Angelegenheiten des Erbhofrechts können die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung nicht angerufen werden.

Zweckspaarunternehmungen. Durch Gesetz vom 6. Juni 1931 sind die Bausparkassen der öffentlichen Aufsicht und Kontrolle unterstellt worden; nunmehr ist das gleiche für die Zweckspaarunternehmungen durch Gesetz vom 17. Mai 1933 (RGBl. I S. 269) erfolgt. Vom Reichswirtschaftsminister wird zur Aufsichtführung ein Reichsbeauftragter ernannt, der Richtlinien für Geschäftspläne und Bilanzen sowie Grundsätze über das

Verhältnis des Geschäftsumfanges zum Stammkapital aufzustellen hat, zur Verhütung von Konkursen eingreifen und bei schweren Mißständen den Geschäftsbetrieb ganz untersagen kann. Zugelassen sind in Zukunft für den Betrieb einer Zweckspaarunternehmung nur Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und G. m. b. H. mit einem bar eingezahlten Stammkapital von mindestens 50 000 RM. Die Bezeichnung Sparkasse darf nicht geführt werden. Die Revisionsvorschriften größerer Aktiengesellschaften finden auf diese A.-G. Anwendung. Nach dem 30. Juni 1933 dürfen Einzelpersonen, o. H.-G. und e. V. neue Sparverträge nicht mehr abschließen.

Freie Wohlfahrtspflege

Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Ein Rund-^{JA 30}erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 1. Juni 1933 — IV W 1000/31. 5. — behandelt das Verhältnis von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege unter dem Gesichtspunkt, daß es Aufgabe der vom nationalen und christlichen Geist getragenen Selbstverwaltung sein wird, durch weitgehende Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege einen Ausgleich zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege herzustellen. Insbesondere soll die Heimfürsorge an Kranken, Alten und Gefährdeten, die nachgehende erzieherische und fürsorgliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen als Pflegekindern, Mündeln oder Schutzbefohlenen, in Kindergärten und Horten, in Heimen und Erziehungsanstalten in allerweitestem Umfange durch die freie Wohlfahrtspflege ausgeübt werden. Den notwendigen Einfluß können sich Wohlfahrts- und Jugendämter durch die Zahlung von Pflegegeldern, Zuschüssen, Zusammenarbeit bei der Schulung geeigneter freier Kräfte und die richtige Organisation der Zusammenarbeit sichern.

Die Neugestaltung im Sinne der Zusammenarbeit soll beschleunigt in Angriff genommen und durchgeführt werden.

Die N. S. Volkswohlfahrt E. V. ist nunmehr als Wohlfahrtsspitzenorganisation der N. S. D. A. P. von der Regierung anerkannt worden. Die N. S. Frauen-

schaften werden sich der N. S. Volkswohlfahrt eingliedern. Vorsigender ist M. d. L. Hilgenfeldt, Geschäftsführerinnen Frau Eva Schroeder und Fräulein Ingeborg Altgelt. Geschäftsstelle: Berlin C 2, Spandauer Str. 9.

Die Pflicht zu qualifizierter Berufsausbildung Minderjähriger in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege in Frankreich ist durch ein Gesetz „Loi relative à la surveillance des établissements de bienfaisance privée“ vom 14. Januar 1933 geschaffen worden.

Vor Begründung eines Erziehungsheims ist der zuständigen Kommunalbehörde mindestens 20 Tage vorher Meldung zu machen. Alle bestehenden privaten Erziehungsanstalten müssen den Nachweis erbringen, daß sie den Zöglingen eine gute Berufsausbildung vermitteln. Dem Minister für Fürsorge, Hygiene und Soziales steht ein Aufsichtsrecht über die Angestellten zu.

Fürsorgewesen

Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Die 3. Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 316) hat die Reichsgrundsätze in einigen Bestimmungen geändert.

1. In § 9 Abs. 1 ist das Wort „aufzuwendenden“ gestrichen worden.
2. § 15 a Abs. 1 ist dahin geändert worden, daß bei Kleinrentnern von der Sicherstellung auch kleinere Vermögen im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a verschont bleiben müssen.
3. In § 20 Abs. 1 Buchst. a ist klar gestellt worden, daß zu den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen die Empfänger von Versorgungsbezügen (Renten, Zuwendungen, Witwenbeihilfen, Waisenbeihilfen, Elternbeihilfen, Erziehungsbeihilfen) nach dem ZVG. gehören.
4. § 23 Abs. 4 ist dahin geändert worden, daß die Rentenerhöhung bei einer Witwe in der Regel außer Betracht bleiben soll, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Unterbringung im Arbeitshaus. Durch den § 20 FV. und die §§ 21, 24 und 26 AVFV. ist die Gesamtdauer der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt auf Grund eines und desselben Beschlusses eines Bezirksausschusses auf ein Jahr beschränkt. Es fehlte bisher an einer gesetzlichen Bestimmung darüber, innerhalb welcher Zeit der Fürsorgeverband von der Unterbringungsbefugnis Gebrauch machen muß. Durch Erlaß des pr. Ministers des Innern vom 11. Mai 1933 — MBLiV I 573 ist den Bezirksausschüssen nahegelegt worden, Unterbringungsbeschlüsse mit der Maßgabe zu erlassen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die Unterbringung begonnen oder beendet sein muß. Dabei soll sich die Länge dieser Frist nach dem bisherigen Verhalten des Unterzubringenden richten.

Einschränkung der Delegation der Fürsorge auf kleinere Gemeinden. In den Provinzen, in denen engere Gemeindeverbände vorhanden sind — vor allem die Landbürgermeistereien im Rheinland und die Ämter in Westfalen — darf künftig eine Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben an Gemeinden, die solchen engeren Gemeindeverbänden angehören, nicht mehr erfolgen. (VO. vom 17. März 1933 — Ges.-Samml. S. 43 — Art. VIII). Nur die engeren Gemeindeverbände haben das Recht, die Übertragung zu verlangen, falls sie mehr als 10 000 Einwohner zählen.

Ermächtigungsgesetz in den Provinzen. Durch Preußisches Gesetz vom 24. Mai 1933 — GS. S. 189 — haben die Provinziallandtage die Berechtigung erhalten, ihre Zuständigkeiten mit Ausnahme der Wahlen zum Staatsrat und zum Provinzialausschuß und der Wahl des Landesdirektors und der Landesräte auf den Provinzialausschuß zu übertragen. Ohne Rücksicht auf eine solche Beschlußfassung kann der Provinzialausschuß bis zum nächsten Zusammentritt des Provinziallandtags mit Zustimmung der Führer der Mehrheitsfraktionen von sich aus die Feststellung des Haushaltsplanes, der Provinzialabgaben und der Jahresrechnungen 1931 und 1932 übernehmen. Damit liegt in der Hand des Provinzialausschusses vor allem die Entscheidung über die großen Anstalten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Bekämpfung des öffentlichen Bettelns,
 Runderlaß des Preußischen Ministers
 des Innern vom 1. Juni 1933 — II D
 1068 —. Da trotz der Strafandrohung
 des § 361 Ziff. 4 StGB. das Betteln von
 Haus zu Haus sowie auf öffentlichen
 Straßen, Wegen, Plätzen solchen Umfang
 angenommen hat, daß eine ernstliche
 Gefahr für die öffentliche Ordnung be-
 steht, weist der Minister des Innern die
 Polizeibehörden erneut an, der Be-
 kämpfung des Bettelwesens erhöhte
 Bedeutung beizulegen. Unter den Begrif-
 f des Bettelns fällt auch das Anbieten
 minderwertiger Leistungen oder Waren,
 wenn augenscheinlich die Erlangung
 eines Almosens hiermit bezweckt wird.

Musikaufführungen, Schausstellungen
 und dergl., für die kein höheres Inter-
 esse der Kunst oder Wissenschaft ob-
 waltet, dürfen gewerbsmäßig nur mit
 vorheriger Erlaubnis der Ortspolizei-
 behörde, die neben dem Wandergewerbe-
 schein erforderlich ist, stattfinden; eben-
 so bedarf der Straßenhandel durchweg
 polizeilicher Genehmigung.

Gegen Personen, die ohne die not-
 wendigen Erlaubnisse Schausstellungen
 veranstalten bzw. Waren anbieten, soll
 ebenso unnachsichtlich eingeschritten
 werden wie gegenüber den Bettlern. Die
 Bevölkerung wird im Hinblick darauf,
 daß das Motiv größtenteils in wirtschaft-
 licher Not zu suchen ist, gebeten, Be-
 träge, die bisher den Bettlern verab-
 reicht wurden, zu zweckentsprechender
 Verwendung den Organisationen der
 öffentlichen und privaten Wohlfahrts-
 pflege zur Verfügung zu stellen.

193d
Reichsfürsorgestatistik, vorläufige Er-
gebnisse für 1930/1932 (Wirtschaft und
Statistik, 1933, 13. Jahrg. Nr. 9, S.
258 ff.). Die Zahl der laufend Unter-
stützten betrug am 31. März 1933
3 854 000 gegen 2 476 000 am 31. De-
zember 1930.

In den Städten hat sich die Zahl in
 den letzten vier Jahren fast verdreifacht,
 in den ländlichen Bezirken knapp ver-
 doppelt. Im Reichsdurchschnitt betrug
 die Zahl der Parteien auf je 1000 Ein-
 wohner am 31. März 1932: 61,8 gegen
 39,7 am 31. Dezember 1930 und 28,5

am 31. März 1928; in den städtischen
 Bezirksfürsorgeverbänden 92,1, in länd-
 lichen Bezirken 40,2.

Die Zunahme liegt hauptsächlich in
 der Gruppe der Arbeitslosen (WE. und
 Arbeitslose mit Zusatzunterstützung),
 die nahezu zwei Drittel aller Hilfsbedürf-
 tigen umfaßt.

Die Zahl der unterstützten Kb.,
 Kh. und Gleichgestellten ist durch das
 Heranwachsen der Kriegerwaisen und
 durch eine Abnahme der Kriegereltern
 zurückgegangen. Ebenfalls sind die Zah-
 len der Sozialrentner und der Kleinren-
 tner zurückgegangen, was auf die Sen-
 kung der Richtsätze und die Anlegung
 strengerer Maßstäbe bei der Prüfung
 der Hilfsbedürftigkeit zurückzuführen
 ist.

Die Zahl der sonstigen Hilfsbedürf-
 tigen (Ende März 1932 600 400) hat
 durch die allgemeine Verschlechterung
 der Wirtschaftslage zugenommen. In
 der geschlossenen Fürsorge hat sich die
 Zahl der in Krankenanstalten unterge-
 brachten Hilfsbedürftigen erhöht, in an-
 deren Heimen, besonders Heil- und Er-
 holungsanstalten, ist sie zurückgegangen.
 Dagegen ist die Zahl der in Familien-
 pflege untergebrachten Hilfsbedürftigen,
 besonders der Minderjährigen, von
 145 000 auf 164 200 gestiegen. Die Zahl
 der von den LFV. unterstützten Hilfs-
 bedürftigen hat sich von 224 237 auf
 210 381 gesenkt.

Die Fürsorgekosten der Be-
 zirksfürsorgeverbände betru-
 gen 1931/32: 1910 Mill. RM (1930/31:
 1492,3 Mill. RM). Dieser Betrag ent-
 hält:

Lauf. Barunterstützungen	1 346,5	Mill. RM.
Einmalige Barleistungen	49,0	" "
Sachleistungen	188,9	" "
Kosten für geschloss. Für- sorge und Familienpflege	325,6	" "

Die durchschnittliche Jahresleistung
 beträgt für die einzelnen Gruppen:
 Kriegsbeschädigte: 241 RM, Sozialren-
 tner: 227 RM, Kleinrentner: 438 RM,
 Wohlfahrtserwerbslose: 498 RM, Arbeits-
 lose mit Zusatzunterstützung: 201 RM,
 sonstige Hilfsbedürftige: 320 RM, Hilfs-
 bedürftige insgesamt: 397 RM.

Die Fürsorgekosten der Landesfürsorgeverbände beliehen sich (ohne den Landesfürsorgeverband Württemberg) auf 131,7 Mill. RM. Die Fürsorge für Geistesranke erforderte 80,6 % aller Kosten. Die Kosten für die Außenpflege betragen: 1,77 Mill. Reichsmark, für die Anstaltspflege: 129,97 Mill. RM. Der Durchschnittsaufwand in der Anstaltspflege für die erwachsenen Krüppel betrug 899 RM, für Geistesranke 891 RM, bei den Minderjährigen für Geistesranke: 775 RM, für die Blinden: 748 RM. Der Jahresaufwand der Landesfürsorgeverbände betrug im Rechnungsjahr 1931/32:

für Geistesranke.	1 066,2 Mill. RM.	(80,6%)
„ Taubstumme .	1,7 „	„ (1,3%)
„ Blinde	2,2 „	„ (1,7%)
„ Krüppel	13,4 „	„ (10,2%)
„ sonst. Gebr. o.		
Kranke	3,7 „	„ (2,8%)
„ sonst. Hilfsbedürftige ...	4,5 „	„ (3,4%)

An weiteren Kosten neben den aufgeführten 1910,0 Mill. RM unmittelbaren Fürsorgeaufwendungen hatten die Bezirksfürsorgeverbände und Jugendämter 398,8 Mill. RM für folgende Aufwendungen:

	1931/32	1930/31
	Mill.	Mill.
Aufwand für Verwaltungspersonal	118,2*	116,5
Aufwand für pflegerisches Personal	28,8	31,5
Sächlicher Verwaltungsaufwand	23,8	24,5
Zuschüsse an eigene Einrichtungen	97,7	132,8
Erstattungen an andere FV ..	88,5	96,4
Aufwend f. öffentl. Jugendhilfe	17,5	22,0
Beiträge u. Zuschüsse an d. freie Wohlf.-Pflege und Versch.-Träger	13,1	19,9
Sonstige Fürsorgeleistungen ..	11,9	9,7

Der Rückgang der Zuschüsse an die eigenen Einrichtungen ist ein scheinbarer und beruht auf einer Aenderung der statistischen Methode. Den Gesamtausgaben in Höhe von 2308,8 Mill. Reichsmark (1930/31: 1944,4 Mill. RM) standen 448,2 Mill. RM (1930/31: 264,3 Mill. RM) Gesamteinnahmen gegenüber. Die Erhöhung der Einnahmen ist vor allem auf die Beihilfen des Reichs und

einzelner Länder zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinde und Gemeindeverbände zurückzuführen.

Die Landesfürsorgeverbände und Landesjugendämter haben neben den unmittelbaren Fürsorgeaufwendungen in Höhe von 133,0 Mill. RM, 109,9 Mill. Reichsmark (1930/31: 114,6 Mill. RM) aufgewendet für folgende Zwecke:

	1931/32	1930/31
	Mill. RM	Mill. RM
Beiträge und Zuwendungen an leistungsschwache BFV	43,8	35,4
Beiträge an die freie Wohlfahrtspflege u. Versicherungsträger	2,9	5,2
Erstattungen an andere FV ..	37,2	33,5
Aufwand f. Verwalt.-Personal.	8,9	10,7
„ „ pflegerisch ..	0,7	0,6
Sächlich. Verwaltungsaufwand	1,8	1,4
Zuschüsse an eigene Einrichtungen	7,4	15,0
Leistungen der öffentl. Jugendhilfe	4,0	7,5
Sonstige Fürsorgeleistungen ..	3,4	5,2

Den Gesamtausgaben in Höhe von 242,9 Mill. RM (1930/31: 260,2 Mill. Reichsmark) standen Gesamteinnahmen von 109,7 Mill. RM (1930/31: 103,5 Mill. RM) gegenüber.

Der Zuschußbedarf stieg bei den Bezirksfürsorgeverbänden und Jugendämtern von 1680,1 auf 1860,6 Mill. RM, bei den Landesfürsorgeverbänden sank er von 156,7 Mill. RM auf 133,2 Mill. Reichsmark.

Die gesamte Fürsorgelast im Deutschen Reich einschließlich der Aufwendungen des Reichs und der Länder betrug: 1931/32: 2239,16 Mill. Reichsmark (1930/31: 1894,70 Mill. RM), d. h. auf den Kopf der Bevölkerung mußten aus öffentlichen Mitteln 35,88 Reichsmark (1930/31: 30,36 RM) aufgebracht werden.

In dieser Statistik sind nur berücksichtigt die Fürsorgeleistungen gemäß der RFV. vom 13. Februar 1924 und der Ausführungsbestimmungen der Länder. Nicht berücksichtigt sind die Fürsorgeerziehungskosten, Kosten für die Einrichtungen für Zwecke der Volksgesundheit und der allgemeinen Volkswohlfahrt (soweit es sich nicht um Einzel-

kosten für öffentlich Hilfsbedürftige dabei handelt), die Leistungen der Sozialversicherung, Versorgung, Wohnungsfürsorge, Krisenfürsorge usw.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Mehrleistungen in der Reichsversorgung. Der dritte Erlaß über Mehrleistungen in der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 bringt in Ziff. 1 die begrüßenswerte Vorschrift, daß die Fristbestimmung für Anmeldung von Versorgungsansprüchen auf Grund von Verwundungsfolgen aufgehoben wird. Allerdings soll die Versorgung in diesen Fällen im Wege des Härteausgleichs erfolgen, aber nicht von dem Vorliegen eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Auch für solche Kriegeschädigten mit Rente, deren Gesundheitszustand durch das Auftreten eines mittelbaren D. B.-Leidens unter Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit sich verschlimmert hatte, ist jetzt die Möglichkeit gegeben, im Härteausgleich eine höhere Versorgung zu erlangen.

Ziff. 2 des Erlasses bringt denjenigen Kriegereltern, die wegen Fristablaufs keine Versorgung mehr erhalten konnten und nur bei vorhandener Notlage bisher durch einmalige Unterstützung bedacht wurden, die Möglichkeit einer laufenden Unterstützung, insbesondere denjenigen Eltern, deren einziger Sohn oder von denen mehrere Söhne an den Folgen einer D. B. gestorben sind, und zwar in Höhe von 20,— RM monatlich für ein Elternpaar und 12,— RM für ein Elternteil.

Den Fürsorgestellten ist darüber hinaus durch Ziffer 2 Abs. 2 des Erlasses die Möglichkeit gegeben, einmalige Unterstützungsbeiträge in besonderen Fällen zu zahlen.

Ziff. 3 des Erlasses gibt den Kriegerwitwen, die für Kinder nicht zu sorgen haben, auch wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Möglichkeit der Gewährung der Zusagrente bis zur Höhe des halben Betrages.

NS. Reichsverband deutscher Kriegsoffer *) hat zum Vorsitzenden M. d. R.

*) Siehe Maiheft dieser Zeitschrift, S. 71.

Oberlindober gewählt. Als Vertreterinnen der Hinterbliebenen sind Frau Barth, Frau Götting und Frau von Prottwig berufen.

Die Versorgung der dänischen Opfer der früheren deutschen Wehrmacht ist durch eine Novelle vom 4. Juni 1932 zum einstweiligen Versorgungsgesetz vom 1. Dezember 1920 neu geregelt worden. Das Gesetz ist nach dem Muster des deutschen RG. aufgebaut. Rentenberechtigung beginnt bei 10 % Erwerbsbeschränkung, die Rente ist nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung abgestuft zwischen 120 Kr. bei 10 % und 1200 Kr. bei jährlich 100 %. Frühere Offiziere erhalten eine Zulage von 30 %. Die Schwerbeschädigtenzulage fängt bei 40 % Erwerbsbeschränkung mit 120 Kr. jährlich an und steigt auf 1200 Kr. bei 100 %. Kriegsblinde und 100 % Schwerbeschädigte erhalten eine Erhöhung um 50 %. Krankenhilfe wird bei freier Arztwahl stets auch bei einer Erwerbsbeschränkung unter 10 % gewährt. Kapitalabfindung wird bei einer Beschädigung von 40 % ab bewilligt. Eine Beileihung oder vorschußweise Rentenzahlung kann durch eine Darlehnskasse bei mäßiger Verzinsung und Amortisation erfolgen. Beschädigten und Witwen kann ein zweijähriger Rentenvorschuß zinsfrei gezahlt werden, wenn dadurch eine Existenzverbesserung erzielt werden kann. Die Rückzahlung erfolgt durch mäßige monatliche Rentenkürzung. Eine individuelle soziale Fürsorge sieht das Gesetz nicht vor, die Kriegsoffer werden jedoch besonders berücksichtigt bei der Verteilung der Mittel aus dem „Sonderjysk Fonds“, der für die notleidenden Teile Nordschleswigs zur Verfügung steht. Die Durchführung des Gesetzes geschieht durch das Invalidenamts in Sonderburg und als Berufungsinstanz durch den Invalidenrat in Kopenhagen in nicht öffentlicher Verhandlung.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung,

Arbeitsfürsorge

Das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Die Reichsregierung hat am 1. Juni d. J. das „Gesetz zur Ver-

minderung der Arbeitslosigkeit“ beschlossen, das überaus bedeutsame Maßnahmen sozialpolitischer, wirtschaftspolitischer und bevölkerungspolitischer Art enthält. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll einmal durch direkte Arbeitsbeschaffung erfolgen, außerdem aber auch durch indirekte Methoden: Gewährung von Steuerfreiheit für die Aufwendungen, die für die Anschaffung von Maschinen und Geräten gemacht werden, Förderung der Eheschließungen durch Gewährung von Ehestanddarlehen und Überführung von weiblichen Arbeitskräften in die Hauswirtschaft durch Gewährung von Steuervergünstigungen.

Für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung wird eine Milliarde Reichsmark neu zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden teils als Darlehen, teils als verlorene Zuschüsse gegeben. In Form von Darlehen werden Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gefördert, ferner die vorstädtische Kleinsiedlung, landwirtschaftliche Siedlung, Flußregulierungen und Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität. Verlorene Zuschüsse werden an Hausbesitzer zur Instandsetzung von Wohngebäuden und von Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohngebäuden zu Kleinwohnungen gewährt. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Zuschüsse für Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten), die Bezirksfürsorgeverbände erhalten verlorene Zuschüsse für Sachleistungen, die an Hilfsbedürftige zu gewähren sind.

Für die Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten), die von Ländern und Kommunen ausgeführt werden, sind besondere Bedingungen vorgesehen: mit der Durchführung dieser Arbeiten muß spätestens am 1. August 1933 begonnen werden. Für die bei diesen Tiefbauarbeiten beschäftigten Arbeitslosen wird ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts nicht begründet. Tariflohn kommt also für diese Arbeiter nicht in Frage. Diese Fürsorgearbeiter

erhalten vielmehr ihre bisherige Arbeitslosenunterstützung (Alu-, Kru- oder WE-Unterstützung) weiter, bekommen ferner für 4 volle Arbeitswochen 25 RM, d. h. also eine Mark je Arbeitstag Zuschlag in Form eines Bedarfsdeckungsscheins, der vom Reich zur Verfügung gestellt wird und zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät berechtigt, und schließlich vom Träger der Arbeit eine warme Mahlzeit je Arbeitstag oder ein angemessenes Entgelt in bar.

Die verlorenen Zuschüsse, die die Bezirksfürsorgeverbände für Sachleistungen für Hilfsbedürftige erhalten, werden ebenfalls in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt. Die Fürsorgeverbände haben Kleidung, Wäsche und Haushaltsgegenstände an hilfsbedürftige Personen und ihre Familienangehörigen nach Maßgabe des Einzelfalles auszugeben.

Außer den vorgenannten Arbeiten sollen weitere öffentliche Arbeiten durch Gewährung von Darlehen gefördert werden, soweit das Aufkommen an Spende zur Förderung der nationalen Arbeit es gestattet. Die Auswahl dieser Arbeiten trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister.

Die eine Milliarde Mark, die für das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm ausgeworfen worden ist, wird in Form von Arbeitsschatzanweisungen aufgebracht, die durch Vermittlung der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten verwertet und im Zeitraum von fünf Jahren vom Reich getilgt werden soll. Jedes Budget des Reichs wird also bis zum Jahre 1938 mit 200 Millionen Mark neu belastet.

Zur Belebung der deutschen Maschinenindustrie werden Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu neuen Investitionen ermuntert. Es können Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen bei der Ermittlung des Gewinnes für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer voll abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige den neuen Gegenstand in der Zeit vom 30. 6. 1933 bis 1. 1. 1935 angeschafft hat, wenn ferner der neue Gegenstand einen bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzt und wenn sicher-

gestellt ist, daß die Verwendung des neuen Gegenstands nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führt.

Eine Steueramnestie soll weitere Mittel für die Arbeitsbeschaffung ergeben, und zwar in der neuartigen Form, daß man sich durch freiwillige Spenden unter völliger Diskretion eine Sicherung gegen Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung besorgen kann. Das Arbeitsspendengesetz, wie der dritte Abschnitt des neuen Reichsgesetzes heißt, sieht vor, daß jeder bei einem Notar einen Betrag auf die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einzahlen kann. Der Notar leitet diesen Betrag an das Finanzamt weiter, ohne den Namen des Spenders dabei zu nennen. Das Finanzamt quittiert über den Betrag, und der Notar gibt die Quittung (Spendenschein) an den Spender weiter. Wird später festgestellt, daß der Betreffende Steuern hinterzogen hat, so kann er sich auf den Spendenschein berufen. Bei Feststellung einer Steuerhinterziehung erreicht der Schuldner Straffreiheit, wenn der Betrag der Spende mindestens die Hälfte des hinterzogenen Betrages erreicht. Die Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) kommt allen Personen zugute, die an der Steuerzuwiderhandlung beteiligt gewesen sind, also auch Mitäter und Gehilfen. Der gespendete Betrag wird angerechnet mit einem Aufgeld von 25 vH., wenn die freiwillige Spende vor dem 1. Oktober d. J. geleistet wird, von 20 vH., wenn sie im vierten Kalendervierteljahr 1933 erfolgt, und von 15 vH., wenn sie im ersten Kalendervierteljahr 1934 geleistet wird. Ferner können freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit bei den Finanz- und Zollämtern eingezahlt und späterhin von dem steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Auch für diese freiwilligen Spenden gelten die Bestimmungen über das Aufgeld. Das Aufkommen an den Spenden wird ein Sondervermögen des Reichs, aus dem Darlehen zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten gewährt werden. Das Sondervermögen wird von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten als Treuhänderin des Reichs verwaltet. Soweit Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen gespendet werden, werden diese dem Arbeitsschatzanweisungs-Tilgungsstock zugeführt.

Um weibliche Arbeitskräfte aus gewerblichen Betrieben herauszuziehen und in die Hauswirtschaft zu überführen, ist, nachdem bereits früher die Hausgehilfinnen von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung völlig befreit und die Beiträge zur Invalidenversicherung beträchtlich gesenkt worden sind, bestimmt worden, daß das Arbeitsentgelt der Hausgehilfinnen von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zugunsten des Arbeitgebers befreit wird. Weiter ist zugunsten des Arbeitgebers vorgesehen, daß die Kinderermäßigungen der Einkommensteuer auch für Hausgehilfinnen gelten, sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, jedoch nicht für mehr als drei bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfinnen.

In das Gebiet der Bevölkerungspolitik und gleichzeitig der Arbeitsmarktpolitik gehört die Einführung von zinslosen Ehestandsdarlehen bis zu 1000 Mark. Voraussetzung dafür ist, daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1931 und dem 31. Mai 1933 mindestens 6 Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgibt und sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht wiederaufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 RM monatlich bezieht. Als Arbeitnehmerstätigkeit in diesem Sinne gilt jedoch nicht die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie. Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich; es ist zu dem niedrigen Satz von monatlich 1 % zu amortisieren. Die Hingabe des Darlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen, die zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät berechtigen. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch eine als „Ehestandshilfe“ bezeichnete Steuer, zu der alle ledigen Personen herangezogen werden, die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes beziehen. Zu dieser Jungesellensteuer werden auch unverheiratete Frauen herangezogen. Das Aufkommen an Ehestandshilfe fließt ausschließlich dem Reich zu. Soweit das Aufkommen im Rechnungsjahr 1933 40 Millionen RM, in den folgenden Rechnungsjahren je 60 Millionen RM übersteigt, bildet es ein Sondervermögen

des Reichs, das vom Reichsfinanzminister verwaltet wird.

Die Durchführungsbestimmungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz erläßt der Reichsfinanzminister.

Sofortprogramm. Bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms hat es sich gezeigt, daß bei den Trägern der Arbeit teilweise noch über Einzelheiten in der Wechselfinanzierung Unklarheiten bestehen. Die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten hat daher Hinweise über die Abwicklung des Wechselgeschäfts herausgegeben. Es sind darin nochmals die Punkte zusammengefaßt, die für eine beschleunigte Durchführung des Zahlungsverkehrs von Bedeutung sind. Besonders ist folgendes zu beachten. Die Wechsel sind entweder von der mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Unternehmerfirma oder bei unmittelbarer Lieferung an den Träger von dem Materiallieferanten auszustellen. Von dem Träger der Arbeit können Wechsel grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Die Wechselsummen müssen in jedem Fall im Rahmen der den betreffenden Firmen erteilten Aufträge liegen. Die Ausstellung von Wechseln für den Teil der Kosten, die (wie z. B. die Kosten für Planung und Bauleitung) von den Trägern selbst aufzubringen sind, ist unzulässig. Finanz- oder Gefälligkeitswechsel werden zurückgewiesen. Die Angaben über die Wechselverbundenen sind im Sofortprogramm nicht mit besonderem Schreiben, sondern im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung lediglich nach dem Vordruck „Meldung über die Wechselgestaltung“ zu übermitteln. Die für einen Kredit angegebenen Wechselbeträge dürfen in ihrer Gesamtheit den Darlehensbetrag nicht überschreiten. Die für die einzelnen Firmen vorgesehenen Beträge müssen zahlenmäßig möglichst genau angegeben werden. Die Auskünfte, die regelmäßig von Banken und Sparkassen und nur, wo solche nicht erhältlich, von amtlichen Berufsvertretungen erstattet sein sollen, müssen eine Beurteilung der Firma ermöglichen und zu diesem Zweck Angaben über Ruf, Vermögenslage und Grundbesitz der Firma und möglichst auch über Auftrags- und Beschäftigungsstand sowie Zahlungsweise enthalten. Die Auskünfte müssen neueren Datums, mindestens aus dem

Jahre 1933 sein. Die vorgeschlagene Wechselgestaltung soll möglichst bald nach Erteilung der Darlehenszusage vollständig und endgültig angegeben werden. Falls der Einzelauftrag den als untere Grenze festgesetzten Betrag von 5000 RM unterschreitet, besteht für die Finanzierung die Möglichkeit, daß eine größere Firma in die Verpflichtungen der kleineren eintritt und dementsprechend auch die Ausstellung der Wechsel übernimmt. Es kann auch eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden, die zusammen einen Wechsel von 5000 RM zeichnet. Die bautechnischen Abrechnungen der Firmen, auf Grund deren der Träger Ratenzahlungen anfordert, müssen mit möglicher Beschleunigung geprüft werden. Auszahlungen können erst geleistet werden, nachdem

- a) das Bewilligungsschreiben anerkannt ist und die Schuldurkunde bzw. das Schuldversprechen rechtsverbindlich vollzogen der Oeffa übermittelt worden ist;
- b) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Kreditaufnahme und zur Wechselzeichnung vorliegt;
- c) die einzelnen für die Wechselzeichnung vorgeschlagenen Firmen von der Oeffa bestätigt und
- d) sonstige, dem Kreditnehmer auferlegte Bedingungen, z. B. Regelung der Rückstände, erfüllt sind.

Da die Ausschreibung der Arbeiten und die Beschaffung der Auskünfte im allgemeinen eine gewisse Zeit erfordert, empfiehlt es sich, unverzüglich nach Erhalt der Darlehensbewilligung die Einverständniserklärung sowie die Schuldurkunde der Oeffa zu übermitteln, damit später hierdurch keine Verzögerungen in der Auszahlung eintreten.

Forderungen gegen die Oeffa haben lediglich die Träger der Arbeiten, denen die Darlehen bewilligt sind, dagegen nicht die Firmen. Diese können daher über die Mittel nicht durch Abtretungen verfügen.

Dienstträger des Freiwilligen Arbeitsdienstes können nach einem Rundschreiben des Reichskommissars für den AD. vom 28. April 1933 IV 9110/8 in Zukunft nur noch die im Reichsverband deutscher Arbeitsdienstvereine, Berlin, Invalidenstr. 91, zusammengeschlossenen nationalsozialistischen Dienstträgervereine und der Stahlhelm sein. Bereits laufende Maßnahmen sollen über-

nommen und fortgeführt werden, soweit sie volkswirtschaftlich wertvoll sind. Maßnahmen von Dienstträgern, die im Gegensatz zur heutigen Regierung stehen, sind von einem nationalsozialistischen Dienstträger oder dem Stahlhelm mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Wissenschaftliche Forschungen im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes sind nach einem Rundschreiben des Reichskommissars für den Arbeitsdienst (R. K. I 9052/39) vom 3. Mai 1933 nicht mehr als Arbeitsdienst anzuerkennen, da dem Sinne des Freiwilligen Arbeitsdienstes entsprechend die Arbeit nur mit Hacke und Schaufel durchgeführt werden soll.

Beamtenkinderzuschläge während der Teilnahme am Werkhalbjahr. Es waren Zweifel entstanden, ob für Abiturienten und Abiturientinnen, die am Werkhalbjahr teilnehmen, an den Vater die Kinderzuschläge weiter gezahlt werden. Der Reichsfinanzminister hat in einem Erlaß vom 27. 3. 1933 — I a 1210 — darauf hingewiesen, daß die Kinderzuschläge während dieser Zeit nicht gezahlt werden, da es sich um keine Berufsausbildung handelt. Im übrigen entstehen den Eltern während des Werkhalbjahres für Unterbringung und Verpflegung ihrer Kinder keine Kosten.

Selbständige Gewerbebetriebe Minderjähriger. Die Wirtschaftskrise hat Veranlassung gegeben, daß junge, eben aus der Handwerkslehre entlassene Leute dazu übergehen, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu eröffnen, da sie keine Aussichten auf Anstellung in einem Betriebe haben. Häufig vermögen sie sich aber aus Mangel an Erfahrung nicht lange zu halten und schädigen dadurch auch Lieferanten, Kunden und bestehende Betriebe. Der Reichskommissar für das Pr. Min. für Wirtschaft und Arbeit hat daher im Einvernehmen mit dem Pr. M. d. I. die Gemeindeverbände darauf hingewiesen, daß nach geltendem Recht ein Minderjähriger die Geschäftsfähigkeit zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts nur durch Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters gemeinschaftlich mit dem Vormundschaftsgericht erhält. Die Gemeindebehörden sind angewiesen worden, bei Anmeldung eines solchen Betriebes regelmäßig die Vorlage der Genehmigung zu fordern.

Im Wege einer Aufbaukameradschaft hat der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband eine Stellenlosenhilfe eingerichtet, mit der er bezweckt, den stellenlosen Handlungsgehilfen, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Lehre durchgemacht haben, gegen eine Aufnahmegebühr von RM 1,— die gesamten Bildungseinrichtungen des Verbandes, die Inanspruchnahme der Rechtsschutzstelle, die Benützung der Stellenvermittlung und den Bezug der Zeitschrift erschließen.

Gesundheitsfürsorge

Die öffentliche Ankündigung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten wird durch einen Runderlaß des preußischen Innenministers vom 9. Mai 1933 (III a IV 888/33) der Aufmerksamkeit der Polizeibehörden empfohlen. Mittel und Gegenstände, die dem Schutz vor Übertragung von Geschlechtskrankheiten dienen (auch solche, die gleichzeitig der Empfängnisverhütung dienen), dürfen nicht auf Grund des RGBG. in Drogenhandlungen, Frisörläden, Abort- und Waschräumen von Gaststätten öffentlich angepriesen oder zum Verkauf ausgestellt werden, d. h. nicht in einer Sitte oder Anstand verletzenden Form. Das Publikum soll dadurch vor einer Verletzung seines Schamgefühls bewahrt werden. Der Verkauf solcher Gegenstände in Gaststätten am Sonntag oder nach Ladenschluß verstößt auch gegen die Bestimmungen über den Verkauf zu diesen Zeiten.

Eine ärztliche Heiratsberatungsstelle ist von der Badischen Gesellschaft für Eugenik in Karlsruhe errichtet worden, um den guten Erblinien körperlicher und seelischer Tüchtigkeit die Fortpflanzung zu ermöglichen und den Familiengeist zu pflegen.

In einer Novelle zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 3. 3. 33 wird zum Kampf gegen zweifelhafte Gast- und Schankstätten den Polizeibehörden das Recht gegeben, von sich aus ein Verfahren auf Konzessionsentziehung einzuleiten, während bisher nur der Vorsitzende die Erlaubnis dazu hatte. Dies bedeutet eine Verschärfung der Gewerbeaufsicht auf diesem Gebiet, die durch die große Zahl die Sittlichkeit gefährdender Betriebe notwendig ge-

Am FS

worden ist. Diese Verordnung verbessert auch den Rechtsschutz der Betriebsinhaber, denen jetzt über die Berufungsmöglichkeit an den Bezirksausschuß hinaus der Weg zur Revision beim Oberverswaltungsgericht eröffnet worden ist; hierdurch wird ein einheitliches Recht auf diesem Gebiet geschaffen.

Die Verordnung dehnt ferner die Schutzbestimmungen auf die Bardamen neben den Kellnerinnen, Zimmermädchen, Garderobefrauen, Eintänzerinnen usw. aus.

Eine Gehührens-freiheit setzt das Gesetz für das Anhörerecht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bei Prüfung der Bedürfnisfrage in erster Instanz fest, um einen grundsätzlichen Kampf gegen jede Konkurrenz zu vermeiden.

Gefährdetenfürsorge

Abänderung des Strafgesetzbuches. Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) ändert eine große Anzahl Bestimmungen des StGB.

Für die Wohlfahrtspflege von besonderer Bedeutung sind die als §§ 219 und 220 erlassenen Strafbestimmungen gegen die öffentliche Ankündigung (Anpreisen, Ausstellen) von Abtreibungsmitteln. Die Ankündigung ist nur noch zulässig gegenüber Ärzten und dem legalen Handel sowie in Fachzeitschriften. Weitere Bestimmungen betreffen das öffentliche Anbieten eigener oder fremder Dienste zur Vornahme von Abtreibungen.

Mißhandlung und böswillige Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen werden künftig mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 223 b) bestraft.

Körperverletzungen mit Einwilligung des Verletzten sind in Zukunft nur dann strafbar, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt (§ 226 a). Mit diesem Paragraphen wird der Weg für die Sterilisierung aus eugenischen Gründen mit Zustimmung des Sterilisierten freigelegt.

Besondere Beachtung beansprucht die Umgestaltung der Ziff. 6 und 6 a des § 361, also der Vorschriften über die Bekämpfung der Prostitution, insbesondere der Straßenprostitution, die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Ge-

schlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 ihre Fassung erhalten haben. Danach war die Aufforderung zur Unzucht bisher an sich nicht verboten und nur dann strafbar, wenn sie „öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise“ erfolgte. Künftig wird bestraft, „wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“ (§ 361 Ziff. 6). Damit ist das geltende Recht erheblich verschärft worden. Die Polizeibehörden und die Gesundheitsbehörden haben nunmehr endlich die Möglichkeit, die Straßenprostitution wirksam zu bekämpfen. Die kommunalen Spitzenverbände und andere Stellen hatten sich nachdrücklich für diese Gesetzesänderung eingesetzt.

Durch die Teilung der Ziff. 6 a in drei Abschnitte 6 a bis c wird eine schärfere Fassung und damit die sehr wünschenswerte Klarstellung der bisherigen Tatbestände erreicht. Wie bisher ist die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht in der Nähe von Kirchen und in Wohnungen, in denen Kinder oder Jugendliche bis zu 18 Jahren wohnen, verboten; in der Nähe von Schulen nur dann, wenn sie „in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise“ erfolgt. Das gleiche gilt künftig für Häuser, in denen Kinder oder Jugendliche wohnen; eine solche Bestimmung fehlte bisher. Das absolute Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht ist jetzt in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern zulässig; bisher war die Grenze die Einwohnerzahl von 15 000.

Die nationale Erziehung der Fürsorgezöglinge wird in einem Runderlaß des preußischen Innenministers vom 4. 5. 1933 — IV W 2400/4. 5. — gefordert. Turnen und Sport sollen in größerem Umfang als bisher der körperlichen Ertüchtigung dienen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Erziehung in den Heimen soll Zöglingen nicht gestattet werden, Organisationen anzuhören, die ihren Mittelpunkt außerhalb des Heimes haben; in halboffenen Heimen ist sie nur im Einvernehmen mit der Leitung des Heimes und der Organisationsleitung gestattet. Die Werbung der Zöglinge ist nur Organisationen gestattet, die auf nationalem oder religiösem Boden stehen. Der

Eintritt in nationale Organisationen ist bei Minderjährigen zu fördern, die sich in Familienpflege, Dienst- oder Lehrstellen befinden.

Die sexuelle Belehrung der Jugend wird in einem Erlaß des preußischen Kultusministers vom 18. 4. 1933 — U II C 5510. 1 — als verantwortungsvolle Aufgabe des Elternhauses erklärt, die der Verantwortung einer religiös-sittlich gestimmten Erziehung wie einer gesunden geistig-körperlichen Entwicklung dienen soll. Dabei sollen Wille, Gewissen, die natürliche Scheu und die religiöse Bindung des Jugendlichen berücksichtigt werden und die Beziehungen zwischen Sittlichkeit und Geschlechtsverkehr, die biologische Notwendigkeit des Geschlechtsverkehrs und die Gesundheitsgefahren eines unbeherrschten Geschlechtstriebes erläutert werden. Neben dem Elternhaus ist es Aufgabe der Schule in Elternversammlungen, Klassenelternabenden, Mütter-Vorträgen und Einzelbesprechungen in Gemeinschaft mit geeigneten Ärzten Unterweisungen zu geben. In den Fällen, wo das Elternhaus versagt, ist im Einvernehmen mit den Eltern durch geeignete Lehrkräfte oder unter Heranziehung des Seelsorgers oder des Haus- oder Schularztes individuelle Belehrung von der Schule aus zu veranlassen.

Die 2. Enquete der Völkerbundkommission zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels ist auf Grund der zweijährigen Studienreise in Asien jetzt veröffentlicht worden. (Commission d'enquête sur la traite des femmes et des enfants en Orient, Rapport au Conseil, Genf, Dezember 1932, Carl Heymanns Verlag, Berlin.) Das „Bureau of Social Hygiene“ New York hatte für den Bericht 125 000 Dollars zur Verfügung gestellt. Man fand im Orient eine große Anzahl europäischer Prostituierte (orientalische Prostituierte in Europa sind selten), besonders Französinen und russische Emigrantinnen, die durch die Not zu der Prostitution getrieben werden. In China besteht eine große Prostitution auf Grund der Kaufmöglichkeit von Chinesinnen und Kindern. Die englische Regierung hat seit 1930 die Bordelle geschlossen und die Einreise ausländischer Prostituierte verboten. Chinesische Prostituierte finden

sich auch in den englischen und holländischen Kolonien Indiens. In Japan ist der Mädchenhandel innerhalb des Landes und seiner Kolonien legal, während für den internationalen Handel einschränkende Bedingungen bestehen. In Indien ist der internationale Handel fast gänzlich eingestellt. In Mesopotamien und im Irak wurden viele persische Prostituierte gefunden, besonders auf Grund der legalen Zeitehe. Die Zahl ist durch die Einschränkung der Pilgerfahrten zurückgegangen. Unter den Arabern ist die Prostitution, da religiös geächtet, kaum bekannt.

Die Kommission fordert die Einrichtung von Zentralstellen in jedem Lande zur Überwachung der Ein- und Ausfuhrhäfen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Missionen und der Heilsarmee, mit denen die besten Erfahrungen gemacht wurden, wird empfohlen.

Die Mitarbeit von Frauen wird als dringend notwendig erachtet. Das Bordellsystem wird als Hauptursache des Mädchenhandels anerkannt und die fristlose Beseitigung der Bordelle gefordert.

Sozialversicherung

Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung. Die Reichsregierung hat unter dem 18. Mai 1933 ein „Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und Reichsversorgung“ veröffentlicht. Nach § 1 dieses Gesetzes können Inhaber von Ehrenämtern nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ihres Amtes enthoben werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung Anwendung.

Nach § 5 dieses Gesetzes kann der Reichsarbeitsminister Vorschriften über die Zulassung von Bevollmächtigten, Beiständen und Gutachtern bei den Versicherungsträgern und -behörden, den Spruchausschüssen der Arbeitsämter und den Versorgungsbehörden sowie über die Zulassung von Vertrauens- und Durchgangsärzten bei den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung er-

lassen und hierbei von den geltenden Vorschriften abweichen.

In der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 19. Mai 1933 wird bestimmt, daß für die Amtsenthebung und Neubesetzung im allgemeinen die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums vom 7. April 1933 und der dazu ergangenen Durchführungbestimmungen als Richtlinien gelten. Gebühren werden für die Zeit nach der Amtsenthebung nicht gewährt. Die Entscheidungen der zuständigen Stellen sind endgültig.

Nach § 5 der DV. können im Verfahren vor den Versorgungsbehörden Vertreter zurückgewiesen werden, die keine Gewähr für ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

Reform der Arbeitslosenhilfe. Am 5. Mai d. J. hat unter dem Vorsitz des Herrn Reichskanzlers eine Besprechung mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über die Vereinheitlichung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe stattgefunden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß aus finanziellen, fürsorglichen und verwaltungsmäßigen Gründen der jetzige Zustand der Zersplitterung der Arbeitslosenhilfe beseitigt und eine Vereinheitlichung der verschiedenen Zweige der Arbeitslosenhilfe durchgeführt werden muß. Sie haben übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß als Träger dieser einheitlichen unterstützenden Arbeitslosenhilfe nur die Kommunen in Frage kommen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die finanzielle Leistung der Gemeinden und Gemeindeverbände auf denjenigen Betrag begrenzt wird, den sie tatsächlich zu leisten in der Lage sind, und daß im Wege einer automatischen Klausel die Reichsbeteiligung sich erhöht oder vermindert, je nachdem die Zahl der unterstützten Arbeitslosen wächst oder sinkt.

Der Herr Reichskanzler hat daraufhin den kommunalen Spitzenverbänden den Auftrag erteilt, ihre Auffassungen in einem formulierten Gesetzentwurf zusammenzufassen. Dies ist nunmehr geschehen. Der von den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitete Gesetzentwurf ist dem Herrn Reichskanzler am 24. Mai d. J. überreicht worden.

Heilverfahren der Angestelltenversicherung 1928—1931. Die Zahl der be-

antragten ständigen Heilverfahren stieg von 1928 bis 1930 von 65 396 auf 79 546, sie sank 1931 auf 77 900. Die Bewilligungen im gleichen Zeitraum stiegen von 38 716 auf 49 007 und sanken 1931 auf 48 316 ab. Von 1928 bis 1931 wurden insgesamt 181 300 Heilverfahren durchgeführt, hiervon 27,8 % in Tuberkuloseheilstätten, 70,4 % in Sanatorien und Bädern, der Rest in anderer Form. Eigene Sanatoriumsbetriebe sind in der Berichtszeit in Mergentheim, Kissingen und Uetersum eingerichtet worden. Die Durchschnittskosten des Heilverfahrens betragen für Tuberkulose 1928 bis 1931 710 bis 825, 1931: 820 RM., in Sanatorien 270 bis 280, 1931: 290 RM. Die Durchschnittskurdauer schwankt für Tuberkulose zwischen 96 bis 110 Tagen, bei Sanatoriumsbehandlung beträgt sie fast regelmäßig 30 Tage.

Für nicht versicherte Angehörige wurden (ohne Kinderheilverfahren) von 1928 bis 1931 zwischen 389 und 717 Lungenheilverfahren jährlich durchgeführt.

Zu den Kosten der Asylierung schwerlun- genkranker Versicherter usw. wurden 1931 in 899 Fällen Zuschüsse genehmigt. Auch die Bewilligung von Zuschüssen zur Pneumothoraxbehandlung ist seit 1929 ständig gestiegen. 1931 waren es 4146 Fälle.

Für Insulinbeschaffung an Zuckerkrankheit leidender Versicherter, die von der Krankenkasse ausgesteuert sind, gelangten 139 Anträge zur Bearbeitung.

Groß ist auch die Zahl der sogenannten „nicht ständigen Heilverfahren“, die Zuschüsse zum Zahnersatz, zu größeren Heilmitteln u. a. m. umfassen. Hier wurden 1928 bis 1931 zwischen 39 111 und 54 374 Verfahren jährlich bewilligt.

Die Mitarbeit auf dem Gebiet der Geschlechtskrankheitenbekämpfung hat keine Änderung erfahren. 1931 liefen 11 023 Anträge ein.

Die Beteiligung am Kinderheilverfahren ist 1930/31 zurückgegangen; der Rückgang ist auf die allgemeine Verschlechterung der Wirtschaftslage und die hieraus sich ergebende größere Zurückhaltung der Entsendestellen zurückgeführt. 1931 wurden 4792 Anträge bewilligt.

Von Bedeutung ist noch die Mitarbeit an der Trinkerfürsorge, obwohl sie zahlenmäßig gering ist. Bewilligt

wurden hier zwischen 75 und 108 Trinkerheilverfahren im Jahr.

Auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitsfürsorge muß die Mitarbeit beim Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose erwähnt werden, das 1928 bis 1931 jährlich 500 000,— RM., hauptsächlich zur Unterstützung bestehender und zur Einrichtung neuer Tuberkulosefürsorgestellen erhielt. Daneben erhielten eine größere Anzahl anderer zentraler Organisationen Beihilfen.

Die Gesamtaufwendungen für die Heilfürsorge für die Reichsversicherungsanstalt betragen:

im Jahre 1928	18 955 353,— RM.
1929	23 493 452,— „
1930	27 153 050,— „
1931	28 985 883,— „

Strafgefangenenfürsorge

Über den Strafvollzug sind in Preußen neue Bestimmungen erlassen worden.

Die Beschleunigung der Strafvollstreckung wird in einer AV. des Preußischen Innenministers vom 17. Mai 1933 (I 3581, JustMinBl. für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1933, Nr. 23) grundsätzlich verlangt. Die Vollstreckung der Strafe hat den Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf dem Fuße zu folgen, sowohl im Interesse der wirksamen Bekämpfung des Verbrechens wie des Ansehens der Strafrechtspflege. Eine sorgfältige Prüfung der Gesuche um Strafaufschub ist erforderlich, besonders in Hinblick auf die Art der angegebenen Umstände, die einen Strafaufschub rechtfertigen sollen. Wenn nicht erhebliche Gnadengründe für bedingte Strafaussetzung, Straferlaß oder Strafminderung vorliegen, soll der Strafvollzug möglichst nicht gehemmt werden.

Zur Neuregelung des Beschwerdewesens für Gefangene hat der preußische

Justizminister mit Rücksicht auf die Erhaltung der Arbeitsfreude und der seelischen Dienstbereitschaft der Strafvollzugsbeamten bestimmt, daß die Beschwerdesucht querulatorisch veranlagter Gefangener eingedämmt und der pflichttreue Beamte vor ehrenkränkenden Beleidigungen und unbegründeten Verdächtigungen geschützt werden muß.

Eine Bereinigung der Gefangenenbüchereien ist vom preußischen Justizminister durch eine an die Strafvollzugsämter gerichtete Verfügung angeordnet worden. Neuanschaffungen sollen unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß nur solche Werke angeschafft werden, die den Geist der nationalen Erhebung in sich tragen und die willensmäßige Bereitschaft zur Bildung einer wahren Volksgemeinschaft zu nationalem Bewußtsein und zu religiöser und sittlicher Erneuerung wachrufen und fördern. Für den Unterricht der Gefangenen soll der Gedanke der bewußt freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Staates und der pflichterfüllten Hingabe an die Volksgemeinschaft. Dem Turnunterricht ist besonders an Jugendanstalten besondere Beachtung zu schenken.

Wohnungswesen

Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Mit Wirkung ab 1. Juni 1933 sind die Bestimmungen des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter nach der 10. preußischen Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft v. 22. Mai 1933 — Pr. GS., 1933, Nr. 36, S. 193 — für Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von 1200 RM und mehr in Berlin, 1000 RM und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse bis herunter zu 350 RM in der Ortsklasse D nicht mehr anzuwenden.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

26. Juni bis 6. Juli 1933, Stockholm (Schweden). Tagung des Gesamtvorstandes und der ständigen Ausschüsse des Internat. Frauenbundes. A.: „Stockholms Borgarskola“.

28. Juni bis 2. Juli 1933, Stuttgart. Generalversammlung des Katholischen Frauenverbandes. Th.: Kath. Frau u. dt. Volkstum.

28. Juni bis 3. Juli 1933, Knocke Sur Mer, Belgien. III. Internationaler Krankenhauskongreß. Th.: Beratung von 10 Internationalen Studienausschüssen über Bau-, Einrichtung und Technik, Verwaltung und Wirtschaft, Finanz- und Rechnungswesen, Rechtsverhältnisse, Leistungen am Kranken im

Krankenhaus, Krankenkost, Personalverhältnisse, Statistik und Nomenklatur, Krankenhausbeziehungen zur Umwelt. A.: Belgische Krankenhaus-Gesellschaft, 80, rue de Liourne, Bruxelles, für Deutschland: Herr Geheimrat Dr. W. Alter, Buchschlag/Hessen, Ernst-Ludwig-Allee 2.

30. Juli bis 4. Juli 1933, Danzig. Tagung des Kreuzbundes Reichsverband abstinenten Katholiken.

4. bis 9. Juli 1933, Paris: Internationaler Kongreß für Kinderschutz. A.: Generalsekretariat, Paris XV, 26 Boulevard de Vaugirard. Th.: Jugendschutz für das Säuglingsalter, das Kleinkind, Schulkind, Schulentlassene, das anormale Kind, die soziale Arbeit.

10. bis 15. Juli 1933, Paris-Brüssel: Kongreß des Weltbundes der Krankenpflegerinnen, Genf 14, Quai des Eaux Vives.

18. bis 21. Juli 1933, Lourdes: Internationale Konferenz der katholischen Krankenpflegerinnen. A.: Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

16. bis 24. Juli, Chicago. Tagung d. Intern. Frauenbundes.

22. Juli bis 7. August 1933, Mainz, Institut für Völkerpädagogik: 3. Internationaler Montessori-Kongreß, veranstaltet von der In-

ternationalen Montessorivereinigung u. Verein Montessori-Pädagogik Deutschlands e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 57.

31. Juli bis 2. August 1933, München: 6. Kongreß d. Gesellsch. f. Heilpädagogik.

6. bis 13. August 1933, Luxemburg-Stadt. Internationaler Kongreß Pax Romana. Th.: Soziale Arbeit d. kath. Studenten. — D. Gewinnung der Jugend. A.: Geschäftsstelle Freiburg, Schweiz, Postfach 16.

6. bis 10. September, Wien. Allgemeiner deutscher Katholikentag. A.: Kanzlei d. Katholikentages, Wien, Stephanplatz 6.

27. bis 28. September 1933, Rom. Europäische Vereinigung für Geisteshygiene.

25.—30. Oktober 1933, Madrid. Internat. Kongreß für wissenschaftliche und soziale Krebsbekämpfung. Th.: u. a. Behandl. d. Geschwulste im Hinblick auf das Nervensystem — Krebs als Berufskrankheit — Vorbeugende Krebsfürsorge.

1934, Budapest: III. Internationaler Kongreß für Krüppelfürsorge. Th.: 1. Die Verkrüppelung infolge von Kinderlähmung. 2. Sport und Leibesübungen zur Ertüchtigung des Krüppels.

1934, Amsterdam. 1. Internat. Blindenkongreß.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

3. bis 28. Juli und 31. Juli bis 26. August 1933, Haag, Holland. Lehrgang in zwei Abschnitten, fast durchweg in französischer Sprache. A.: Haag, Friedenspalast, Zimmer 50, Sekretariat der Vereinigung der Hörer und ehemaligen Hörer der Akademie.

4. bis 9. Juli, Knocke Sur Mer, Belgien. Studienreise durch Holland. A.: Belgische Krankenhaus-Gesellschaft, 80, rue de Liourne, Bruxelles.

31. Juli bis 12. August 1933, Bad Elster. Sportärzte-Lehrgang. A.: Badedirektion Bad Elster.

6. bis 13. August 1933, Dublin. 4. K. d. Weltverb. d. pädag. Vereinigung. A.: Geschäftsstelle, Freiburg / Schweiz, Postfach Nr. 98.

3. bis 9. September 1933, Scheidegg/Allgäu. 14. Th.-Fortbildungskurs in d. Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte. A.: Dr. Kurt Klare.

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für Mai 1933

von Diplomvolkswirt Dr. Scfie Götze, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Fürsorgewesen

Allgemeines

Armutskunde, Arlt, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 3.

D. „breiten Volksschichten“ im Wandel d. Anschauungen, Grünfeld, Soz. Praxis, 17.

D. Gefahr unzureichender Fürsorgeleistung, Nachrichtendienst, 2—3.

D. Naturalversorg. d. hilfsbedürf. Bevölkerung, Mailänder, Bl. d. Zentralltg. d. Wohltätig. i. Württemb., 4.

D. Zeit in d. Fürsorge, Dicke, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 10.

Familie u. Fürsorge im Zeichen d. Volksnot, D. Rundschau, 7.

Fürsorgerechtsangleichung, Pfeiffer, Bl. f. d. Wohlfahrtswes. Wien, 296.

Im Grenzland d. Not, Nolte, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversch., 2.
Vom Armenamt z. Wohlfahrtsamt, Schapacher, Fortschr. d. Gesundheitsfürs., 4.
Wirkt d. heutige Fürs. als Prämie f. d. Unchellichkeit? Niestroj, Freie Wohlfahrtspflege, 12.

Grundsätzliche Fragen

Aufbauarbeit in d. Fürsorge, D. Helfer, 5/6.
D. Fürsorgewesen im Aufbauprogramm d. Reichsregier., Nachrichtendienst, 4/5.
D. neue Deutschl. u. d. Wohlfahrtspf., Carls, Mitteilg. d. Caritas-Sekretariats, 5/6.
Der neue Geist in der Wohlfahrtspflege, Schleswig-Holstein. Wohlf.-Bl., 3.
D. Bedeut. d. neuen Staatsrechts f. d. Fürsorgewesen, Nachrichtendienst, 4—5.
D. beitragsfreie Staatsbürgerversorg., Soz. Praxis, 20.
Wirklichk. i. d. Fürsorge, Freie Wohlfahrtspflege, 12.

RFV.

Bemerkung. z. Wiesbadener Vereinbar., Kunze, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 10.
D. Zahlungsverfahren d. Wohlfahrtsämter, Staats, Pr. Gemeindeg., 15.
D. Kreisumfang d. v. Art. 1 Abs. II Satz 2 FürsG. erfaßten Familien, Bl. f. öffentl. Fürs., 10.
D. Hebammenhilfe im Fürsorgerecht, Kaeßler, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 2.
Endl. Entlast. d. Saargemeind.? Dierkes, Reichsverwalt.-Bl. u. preuß. Verwalt.-Bl., 20.
Rückerstatt. versehentl. ausbezahlt. Unterstützungsbeträge, Munzinger, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversch., 2.
Überspannung d. Rechtsschutzes b. Streitigkeiten zw. Fürsorgeverbänden, Hord, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 15.
Zu § 11 der RFV., Bl. f. öffentl. Fürs., 9.
Z. Wiederherstell. d. vorbeugenden Fürs., Schell, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 13.

Wohlfahrtsarbeitslose

D. Arbeitslosenfürsorge d. Gemeind., Preiser, Arbeit u. Beruf, 6.
D. Arbeitsfürs. d. Gemeinden im Lichte d. neuen Rechtsprech., Herrstadt, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 13.
D. ärztl. Versorg. d. Wohlfahrtsarbeitslos. durch d. Kranken-, Arbeiterwohlf., 10.
D. Krankenhilfe f. Unterstützungsempfänger, Bregmann, Arbeiterwohlf., 9.
D. Verteil. d. fürsorgebedürftig. Kranken auf die städt. u. freien Krankenanstalt. Nipperdey, Freie Wohlfahrtspflege, 12.
Über Sparmaßnahm. i. d. Fürsorgearbeit, zugleich ein Beitrag z. Betriebslehre einer Fürsorgeanstalt, Heisig, Tbc.-Fürs.-Bl., 4.

Wieviel Arbeitslos. sind nicht registriert? Michaelke, D. Behördenangestellte, 5.

Warum „nichterkannte Wohlfahrtsarbeitslos.“? D. Städtetage, 5.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Aufbau u. Befugnisse d. Personalkörpers bei d. berlin. Wohlfahrts- u. Jugendämtern, Möller, D. Behördenangestellte, 5.

Ausland

D. Arbeitslosenfürsorge u. Armenpf. in d. Niederlanden, Deventer, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 2.
Neuzeitl. öffentl. Fürsorge mit besonderer Berücksichtig. d. stadtzürcherischen Verhältnisse, Rickenbach, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 5.
Wohlfahrtspf. in England, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 2.

Fürsorgetatistik

D. öffentl. Fürsorge i. Dt. Reich. Vorläuf. Ergebnisse d. Reichsfürsorgetatistik 1931/32, Wirtschaft u. Statistik, 9.

Freie Wohlfahrtspflege

Christl. Gewerksch. u. nationale Revolution, Kaiser, Zentralbl. d. christl. Gewerksch., 9.
D. Vaterunser d. Gemeindehelferin, Bremer, D. kath. Gemeindehelferin, 2.
D. soz. Gedanke in Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordn., Kalberlah, Ev.-Soz., 2.
D. Weg kirchl. Sozialarbeit, Brandmeyer, Ev.-Soz., 2.
D. soz. Bedeut. d. Kirche in Braunschweig, Freise, Ev.-Soz. 2.
D. Vinzenzarbeit im Rahmen d. Pfarrarbeit, Becker-Mitteilg. d. Caritas-Sekretariats, 5/6.
Ist Ergänzung d. öffentl. Fürs. Aufgabe d. freien Wohlfahrtspf.? Brandt, Freie Wohlfahrtspf., 1.
Ozanam, ein Führer d. Jugend z. Caritas, Auer, Jugendwohl., 5.
V. letzten Sinn unserer Arbeit, Mann, Mädchenschutz, 1.
Vom Sinn und Wert konfessioneller Liebestätigkeit, Kreuz, Soz. Prax., 19.
Wohlton ist Gerechtigkeit, Stahl, Gemeindeblatt der Zentr. Gemeinde z. Berlin, 3

Bevölkerungspolitik

Aufgaben d. Rassenhygiene u. Bevölkerungspolitik, Krauß, Zahnärztl. Mitteil., 21.
Beitrag z. Frage d. Erbeeinflüsse auf d. Fruchtbarkeit, Fetscher, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1.

- Bevölkerungs- u. Familienpolitik notwendig, Gütt, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Deutschl., 5.
- Bevölkerungsvorgänge b. d. Jud. i. Dtschld., Philippsthal, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1.
- D. Frühsterblick. u. ihre Bekämpf., Mathar, D. Wohlfahrtspf. in der Rheinprovinz, 10.
- D. Gemeindehelferin in ihrer vorbeugenden Mitarbeit z. Schutze d. christl. Ehe, D. kath. Gemeindehelferin, 2.
- D. Hilfsschule im Lichte d. Eugenik, Tornow, D. Hilfsschule, 5.
- D. Vererbung d. menschlich. Fruchtbarkeit, Wagner, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1.
- D. Stand u. d. Zukunft d. Eheberat. i. Dtschld., Fetscher, Ztschr. f. psych. Hyg., 3.
- Einwirk. d. Textilarbeit auf d. Gebärkraft d. Frau, Koelsch, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 10.
- Eugenik u. national. Aufbau, Engelsmann, Dt. Korresp. f. Gesundheitswes. u. Sozialversich., 9.
- Familienforsch. u. psych. Hygiene, Kekule, Ztschr. f. psych. Hyg., 3.
- Gesegl. Sterilisier., Vellguth, Ärztl. Mitteil., 20.
- Positive u. negative Eugenik, Depuhl, D. Monatsbote, 5.
- Umdenken, Brüggemann, Wohlfahrtswoche, 13.
- Z. nächsten dt. Volks-, Berufs- u. Betriebszähl. am 16. Juni 1933, Mitteil. d. Württ. Stat. Landesamts, 5.
- Z. Sterilisationsfrage, Maase, Ethische Kultur, 5.
- Ausland**
- D. jugoslawische Städtetypus gem. d. Altersverteil., Mikic, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1.
- Familienlöhne u. Ausgleichskassen in Frankreich, Piper, Ev.-Soz., 2.

Soziale Frauenfragen

- Die Ausstell. „D. Frau“, Reichel, Unterm Lazaruskreuz, 4.
- D. Frau in d. dt. Landwirtschaft., Silberkuhl-Schulte, D. christl. Frau, 4.
- Ehe- u. Kindererziehungskursus im Jungmädchenverein, Stehmann, D. Jugendpflege, 4.
- Frauen i. Krieg, Meyn v. Westenholz, D. Frau, 8.
- Frauenrecht u. Mutterrecht, Kurlbaum-Siebert, Nachrichtenbl. d. Bundes dt. Frauenvereine, 5.
- Über Stell. u. Beruf d. Frau, Ritter, ADLV., 10/13.
- Um Stell. u. Beruf d. Frau, Leven, ADLV., 13.
- Zeitwende in d. dt. Frauenbeweg., Schmidt-feld, Nachrichtenbl. d. Bundes dt. Frauenvereine, 5.

Jugend fürsorge

Allgemeines

- D. Reichsgesetz f. Jugendwohlf. im alten u. neuen Staat, Stahl, Freie Wohlfahrtspflege, 1.
- D. Einordn. d. Jugendamtes, Klumker, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 1.
- Die Zukunft d. Jugendamtes, Klumker, Soz. Praxis, 18/20.
- Jugendwohlf. im neuen Staat, Storck, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 1.
- Wir u. d. Rundfunk, Colberg, D. Junge Deutschl., 4/5.

Jugendpflege u. Jugendbewegung

- D. Arbeitsamt als Organ f. Jugendpflege?, Nachrichtendienst, 2—3.
- D. Wiederhall d. Soester Gesprächs, Kindt, D. Junge Deutschl., 4/5.
- D. Bedeut. d. Leibesübung in d. Praxis d. Jugendpflegerin, Diem-Bail, D. Jugendpflege, 5.
- D. organisierte Jugend im neuen Reich, Peter, D. Junge Deutschland, 4/5.
- Jugendpflege u. neue Zeit, Richter, D. Jugendpflege, 5.
- Zeitgemäße körperl. Jugendpfl. in Landkreisen, Heyn, Pomm. Wohlfahrtsbl., 5.

Pädagogische Fragen

- Anregungen aus d. prakt. Arbeit z. Musik-erz. im Kindergarten u. Hort, Eppendorf, Kindergarten, 5.
- Erfahrungen in Erntekindergärten, Delius, Gesunde Jugend, 4.
- Kinderhort auf d. Lande, Sproll, Kinderheim, 3.
- Vom Dorfkindergarten, Roedern-Rostersdorf, D. Frau, 8.
- Wege u. Schranken d. Erzieh. im Lichte d. Evangeliums, Kühne, Beth-El, 4.

Gefährdetenfürsorge

- D. Einfluß d. Arbeitslosigk. auf d. Verwahrlos. u. d. Arbeitslosigk. Auswirkungen auf d. Hilfsschule, Grobbens, D. Hilfsschule, 5.
- D. Bewähr. d. Hilfsschüler i. Familienerzieh. u. Arbeitsstellen, Bacher, Freie Wohlfahrtspflege, 12.
- D. neuen Erlasse d. Regierung z. Bekämpfung der Unsittlichkeit, Pappig, D. Abolitionist, 3.
- D. umwelts. Beding. jugendlich. Sexualität, Kraus, Bl. f. d. Wohlf., Wes., Wien, 296.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

- D. Einstell. v. Versorgungsanwärtern b. d. Sozialbehörden, D. Dt. Krankenkassenbeamte, 5.
- D. gerechte Rentenbegutachtung d. Kriegsbeschädigten Popelreuter, Dt. Kriegsopferversorg., 8.

D. „Leichtbeschädigten“, Goedicke, Dt. Kriegsopfersorg., 8.

Erfüllte H-fnung? Stadelmann, Wohlfahrtswoche, 9.

Fristlose Kündigung v. Schwerbeschädigt., insbesondere aus Anlaß v. Betriebseinschränk. u. Betriebsstilllegung, Richter, Westfäl. Wohlfahrtspf., 3/4.

Gedanken z. Reform d. Reichsversorgungswesens, Dt. Kriegsopfersorg., 8.

Kriegsopfer u. Nation, Oberlindober, D. Kriegsblinde, 5.

Wie wird d. Berufsausbild. d. Kriegerkinder u. Kriegerwaisen gefördert? Plum, D. Kriegsblind., 4.

Wissenwertes für Personen, die eine Kapitalabfindung nach d. Vorschriften d. Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, Schroeder, D. Kriegsblinde, 5.

Z. Berufsausbild. d. Kriegerkinder u. Kriegerwaisen, Plum, Zentralbl. f. Kb. u. Kh., 4.

Ausland

Besuch b. Kriegsbeschädigten u. Kriegsblinden Italiens, D. Kriegsblinde, 5.

D. Versorg. d. dänischen Kriegsopf. d. früheren dt. Wehrmacht, Andersen-Ciamac, 4.

Wohnungswesen

Allgemeines

Bauschäden unserer Wohnhäuser, Cassel, Rhein. Bl. f. Wohnungsw. u. Bauberat., 4.

Bevölkerungsaufbau u. Wohnungspolitik, Scheffer, Dt. Selbstverwalt., 7.

D. Not d. Arbeiter, die nach der Inflation ein Eigenheim erbaut haben, Brossok, Ztschr. f. Selbstverwalt., 9.

Wohnung u. Bevölkerung, Grüneisen, Freie Wohlfahrtspf., 12.

Finanzierung

D. Gesetz über Zwecksparkassenunternehmen, Meier, Reichsarbeitsbl., 15.

Wohnungsbau u. Siedlungswesen

D. Wohnungs- u. Siedlungswesen in Oberschlesien, Müller, Oberschles. Wirtsch., 4.

D. Städtebau in d. Städten im 2. Halbjahr u. im Jahre 1932, Staedler, D. Städte- tag, 5.

D. Entwickl. d. Rechts d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Meier, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 8.

D. Siedlungsfrage in d. Berufs- u. Fachschulen, Wölbling, D. Städtetag, 5.

Gesunde Siedlungen, Schneider, Dt. Kriegsopfersorg., 8.

Grenzen u. Möglichkeiten d. Nebenberufssiedlung, Siedlung und Wirtschaft, 5.

Grundsätzliches z. Durchführ. d. Nebenberufssiedlung, Korch, Siedlung u. Wirtschaft, 5.

Nebenberuf. Siedl. im Rheinland, Düttmann, Rhein. Bl. f. Wohnungsw. u. Bauberat., 4.

Ostsiedl. tut not, Steimle, Ev.-Soz., 2.
Seelsorge u. Seelsorgehilfe in Stadtrand- siedlungen, D. kath. Gemeindeführer, 2.
Siedlung! — Volksbegehren/ Siedlung! — Volksvertrauen, Neumann, Siedl. u. Wirtschaft, 5.

Z. Siedlung fehlt Land, Heilig, Siedlung u. Wirtschaft, 5.

Ausland

Das engl. Stadt- und Landbaugesetz v. Jahre 1933, Heilig, Dt. Wirtschaftszeitung, 19.

Wandererfürsorge

Der Herbergs-Gutschein als Mittel verantwortungsvoller Hilfe, Spelmeyer, Westfäl. Wohlfahrtspf., 3/4.

Nationalsozialismus u. Wandererfürs., D. Wanderer, 5.

Lebenshaltung

D. Lebenshalt. d. höheren Beamten, Achner, Ärztl. Mitteil., 20.

Hauptergebn. d. zweit. amlt. Lohnerheb. i. Baugewerbe, Wirtsch. u. Stat., 8.

Ausland

Verbrauch in den Beamtenfamilien im Jahre 1929/30, Mitteil. d. Stat. Staatsamtes Prag, 181/182.

Rechtsberatung

D. Rechtssprech. d. Bayerisch. Verwaltungsgerichtshofs, Mayer, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 14.

Kritik an anwaltlich. Rechtsfürsorgestellen, D. Rechtsauskunft, 5.

Über d. Wirtschaftlichk. d. Rechtsfürs., Kaufmann, Reichsarbeitsbl., 10.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Z. Frage gesetzl. Regel. d. sozialen Gerichtshilfe, Soz. Praxis, 21.

Betriebswohlfahrtspflege

Was tut d. Dinta?, Arnhold, Dt. Wirtschaftsztg., 18.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaff. als Krisenbekämpf., Arbeiterwohlf., 9.

Arbeitsbeschaffung u. gleichzeitige Beschaffung v. Absatzmöglichkeiten, Kretschmer, D. Wirtsch., 10.

Arbeitslosigkeit u. Kolonien, Seig, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 4.

D. Volk d. Arbeit, Bohnstedt, Soz. Prax., 18.

- D. Feldzug geg. d. Arbeitslosigk., Siedler, D. Arbeitsdienst, 5.
- D. Landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz, Simm, Oberschles. Wirtsch., 4.
- D. Überseesiedl. u. d. Arbeitslosenprobl., Föllmer, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 4.
- Gedanken z. einer einheitl. Arbeitsmarktorganisation, Hastler, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 4.
- Gutachten über d. Lage d. Wirtschaftsfürs., Kraus, Mainzer Wohlfahrtsbl., Mai 33.
- Kinderarbeit, Arbeiterwohlf., 10.
- Lohnpolitisches in d. Wirtschaftskrise, Stern, Soz. Praxis, 25.
- Rentable Sozialpolitik, Potthoff, Archiv f. Soz.-Hyg. u. Demographie, 1.
- Umstell. i. einem Harz-Kreis, Zimmermann, D. Arbeitslosenversicherung, 1 (D. Mensch).
- Sozialpolitik u. nationale Regier., Müller, D. Invalidenstimme, 5.
- Umfassender Angriff geg. d. Arbeitslosigk., D. Reichsstädtebl., 9.
- Z. Frage d. Arbeitsbeschaff., Gutberg, Volkswohl, 7.

Ausland

- Arbeitsbeschaffungspolitik in England, Pfister, Reichsarbeitsbl., 13.
- Sozialpolitisches aus Österreich, Fischer, Reichsarbeitsbl., 9.
- Wirtschaftl. u. soz. Betätig. d. Gemeinden in USA, Hodges, D. Städtetage, 5.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

- „Arbeitsig u. Arbeitstisch“ im Dt. Arbeitsschutzmuseum, Gerbis, Reichsarbeitsbl., 14.
- D. heutige Stand d. Arbeitsschutzes an Röntgenanlagen, Bois, Reichsarbeitsbl., 11.
- D. Irrweg d. ärztl. Gewerksch., Finkenrath, Soz. Erneuerung, 8.
- D. Arbeitsord. i. gewerbl. Betrieben, Matthes, D. Behördenangestellte, 5.
- D. berufsständische Beweg. in d. Praxis, Wolf, D. Arbeitgeber, 8/9.
- D. kommende Angestelltengeneration, Lehrlingsschutz, 5.
- 30 Jahre Deutsches Arbeitsschutzmuseum, Berthau, Reichsarbeitsbl., 14.
- Neugestalt. d. Sozialordn. auf berufsständischer Grundlage, Vorwerck, D. Arbeitgeber, 8/9.
- Schweiz. Beratungsstelle f. weibl. Geschäftsreisende, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 5.
- Was lehrt d. Ausstell. „Hausarbeit“ d. Dt. Arbeitsschutzmuseums. Berthau, Reichsarbeitsbl., 14.
- Berufsberatung, Lehrstellenwesen
- Aufgaben auf d. Gebiete d. Berufs- u. Fachschulwesens, Südhof, Ministerialbl. f. Wirtschaft u. Arbeit, 11.

- D. öffentl. Berufsberat. in Deutschl. nach d. Berufsberatungsstat. von 1931/1932, Reichsarbeitsbl., 15.
- D. Schule im Dienst d. Berufsberatung, Weber, Jugend u. Beruf, 5.
- D. wirtschaftliche Seite d. Berufsberatung, Fiedler, Jugend u. Beruf, 5.
- Grenzen u. Möglichkeiten beruflicher Nachwuchsverteilung, Rottenbacher, Jugend u. Beruf, 5.
- Umstellung als modernes Berufs- u. Eignungsproblem, Brugger, Jugend u. Beruf, 5.
- D. Umgestalt. d. Wiener Berufsberatungsamtes, Schwarz, Jugend u. Beruf, 5.

Arbeitsvermittlung

- D. Kampf geg. d. gewerbmäßige Arbeitsvermittlung, Soz. Praxis, 25.

Arbeitslosigkeit u. Jugend

- Berufsumsicht. — Das Gebot der Stunde, Adler-Rudel, Gemeindebl. d. Jüd. Gemein. z. Bln., 5.
- D. statistische Erfassung d. Jugendl. f. d. Dienstaufgaben d. Reichsanstalt, Sander, D. öffentliche Arbeitsnachweis, 4.
- D. wirtschaftl. u. berufl. Lage d. weibl. Jug. i. Winter 1931/32, Ernst, Arbeit u. Beruf, 9.
- Erwerbslosensportpflicht, Riegel, Studentenwerk, 2.
- Erziehung zu sozialer u. politischer Ethik durch d. Schule, Mayer, Lehrlingsschutz, 5.
- Nachbarhilfe f. Arbeitslose, Federn, Bl. f. d. Wohlf.-Wes. Wien, 296.
- Weltanschauungskurse f. Erwerbslose, Nögel, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.

Ausland

- Vorkehrungen f. jugendliche Arbeitslose in England, Rager, Lehrlingsschutz, 5.

Arbeitslosenversicherung

- Bekämpf. d. Schwarzarbeit, Messer, Thür. Gemeindegzt., 5.
- D. Durcheinander i. d. Arbeitslosenhilfe, Christians, Soziale Zukunft, 4.
- D. Ersatzanspruch d. Reichsanstalt gemäß § 112 a Abs. 3 AVAVG, Stothfang, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.
- D. Hilfsbedürftigkeitsrahmen f. Alu und Kru, Jehle, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 10.
- D. Lehrling ohne Anwartschaft, Spenner, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.
- D. Ausfalltage i. d. Kurzarbeiterunterstütg., Weißensee, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.
- D. Neuregel. d. Erwerbslosenfürs. im Saargebiet, Dierkes, Reichsarbeitsbl., 12.
- D. Stellung d. verantwortl. Leiters d. künftigen unteren Sozialverwaltung. Nach wie vor: Die eigene Initiative einsetzen! Pagel, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.

- D. wertschaffende Arbeitslosenfürsorge im 4. Haushaltvierteljahr 1932, Reichsarbeitsblatt, 15.
- Gemeinschaftsarbeit in d. Arbeitslosenhilfe, Michalke, Freie Wohlfahrtspf., 1.
- Rechtsgestaltende Kraft d. Rechtsprechung d. RVA in d. Arbeitslosenvers., Sjöberg, Reichsverwaltungsbl., 13.
- Stand der Arbeitslosenhilfe i. d. Welt, Soz. Praxis, 19.
- Vom Unfug d. Wartens, Huth, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.
- Freiwilliger Arbeitsdienst**
- Arbeitsdienst ist Sozialismus d. Tat! Stellrecht, Dt. Arbeitsdienst, 9.
- Arbeitsdienst u. Wirtsch., D. Arbeitgeber, 8/9.
- Bildungsmöglichkeiten im freiwilligen Arbeitsdienst, Rindfuß, Volksbildung, 4.
- Blinde u. Arbeitsdienst, Foth, Beiträge z. Blindenbildungswesen, 1.
- Buchführ. im Arbeitslager, Konstanti, Jugend im Dienst, 8.
- D. Beschaffungswesen im Arbeitsdienst, Schmeidler, D. Arbeitgeber, 10.
- D. Arbeitsdienst d. Erziehungsschule z. dt. Sozialismus, Hierl, Dt. Arbeitsdienst, 10.
- D. freiwillig. Arbeitsdienst f. d. männl. u. weibl. Jugend, Szagunn, Fortschr. d. Gesundheitsf.-Fürs., 4.
- D. Arbeitslosigk. u. d. FAD in Sachsen, die Aufwend. d. Gemeind. f. d. Wohlfahrts-erwerbslos. u. Krisenunterstützt. i. Monat März 1933 u. i. Rechnungsjahr 1932, D. Sächs. Gemeindetag, 5.
- Ergebnisse systematischer ärztl. Untersuchungen d. Teilnehmer an verschiedenen Lagern d. FAD, Büsing, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 10.
- Fichtes Nationalerzieh. als Vorläufer d. Arbeitsdienstes, Reuter, Dt. Arbeitsdienst, 5.
- Gesundheitliche Fragen im freiwilligen Arbeitsdienst, Szagunn, D. Jugendpflege, 4.
- Gesundheitsfürs. u. freiw. Arbeitsdienst, Reich, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 10.
- Uferpflege verlandender Fischgewässer als dankenswerte Aufgabe f. Arbeitsdienstwillige, Potonié, Reichverwaltungsbl., 21.
- Vom Freiwillig. Arbeitsdienst, Bregmann, Archiv f. Soz.-Hyg. u. Demographie, 1.
- Vom Weg d. Jugendbewegung bis z. Arbeitsdienst, Webler, Soz. Prax., 19.
- V. d. Ordnung d. Jungmannsch., Günther, Jugend im Dienst, 8.
- Ausland**
- D. Freiwillige Arbeitsdienst in Österreich, Einspinner, Jugend u. Beruf, 5.
- Arbeitsdienstpflicht**
- D. Finanzier. d. Arbeitsdienstpflicht, Seesemann, Dt. Arbeitsdienst, 10.

- D. Neugestalt. d. Arbeitsdienstes, Müller, Bl. d. Zentralleitung d. Wohltätigk. i. Württ., 4.
- Kosten d. Arbeitsdienstpflicht, Jaerich, Jugend im Dienst, 8.
- Sinn u. Form d. Arbeitsdienstpflicht, Wiens, D. Arbeitgeber, 10.
- Weibl. Dienstpflicht? Bäumler, D. Frau, 8.
- Z. Frage d. Arbeitsdienstpflicht, Rüffer, Dt. Selbstverwalt., 7.
- Freiwilliges Werkhalbjahr**
- D. Bereitsch. z. Werkhalbjahr, Brandt, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 4.
- D. Durchführ. d. freiwillig. Werkhalbjahres, Feickert, Studentenwerk, 2.
- Wehrerzieh. i. Werkhalbjahr, Studentenwerk, 2.
- Werkhalbjahr u. Reformation d. Universität, Freyer, Studentenwerk, 2.
- Landhilfe**
- Landhilfe, Ehlert, Reichsarbeitsbl., 9.
- Zweifelsfragen aus d. Landhilfe, Feger, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 4.
- Gesundheitsfürsorge**
- Allgemeines**
- Bericht d. Hygieneorganisat. f. d. Zeitraum Jan. 1931 bis Sept. 1932, Archiv f. Soz.-Hyg. u. Demographie, 1.
- Kreislaufstörung. u. Arbeitsfähigk., Hift, Mitteil. d. Volksgesundh.-Amtes, 5.
- Lärmbekämpfung, Berthau, Reichsarbeitsblatt, 14.
- Nachricht. aus d. staatl. u. kommunal. Gesundheitswes., Möllers, Archiv f. Soz.-Hyg. u. Demographie, 1.
- Organisatorische Verhältnisse d. Gesundheitswesens auf d. Lande, Gollnow, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs. 9.
- Über d. Einfl. d. meteorologischen Umweltfaktoren auf d. Entstehung der Krankheiten, Wildtgrube, Fortschritte d. Gesundheitsf., 3.
- Volk ohne leistungsf. Jug., Kutner, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.
- Z. Frage d. Medizinalreform, Schröder, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 9.
- Jugendgesundheit**
- D. Schularzt u. seine Statistik, Ascher, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 9.
- D. Beobachtungsabteil. f. Kinder u. Jugendl. an d. Psychiatrischen u. Nervenklinik d. Universität Leipzig, Schweitzer, Kindergarten, 5.
- D. religiöse Betreuung in den Heimen der Kindergesundheitsfürsorge, Timmen, Jugendwohl, 5.
- Erfahr. m. d. Notprogramm d. Schulzahn- pflege, Post, Zahnärztl. Mitteil., 21.

- Kinderelend u. Jugendnot als Folge d. Arbeitslosigk., Arbeiterwohlf., 10.
 Nationalsozialismus u. Schulzahnpflege, Schröckel, Zahnärztl. Mitteil., 21.
 Neuwert. d. Sports, Schröder, Jugend im Dienst, 8.
 Probleme d. Schulzahnpflege, Kientopf, Zahnärztl. Mitteil., 21.
 Wann bedürf. Kinder d. Krankenhausbehandl.? Falkenheim, Fortsch. d. Gesundheits-Fürs., 4.
 Wesen u. Bedeut., Behandl. u. Verhüt. d. Krankh., Bossert, Reichshebammenztg., 10.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Auf Kosten der Mütter . . ., Schenk, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.
 Mütterabende, Krisch, D. Frau, 8.
 Soz. Arbeit u. Mütterdienst, Cordemann, Soz. Berufsarbeit, 5.
 Urkundenbuch d. Kindheit, Czerny, Mitteilungen d. Reichsverbandes d. Säuglings- u. Kleinkinderschwestern u. Pflegerinnen, 5/6.

Erholungsfürsorge

- D. Notwendigk. einer systematischen Sommerpflege f. unsere durch d. Notzeit geschädigten Kinder, Lenarz, Kinderheim, 3.
 D. Problematik d. Erholungsfürs. in d. Gegenwart, Gesunde Jugend, 5.
 Erholungsfürs. f. kinderreiche Mütter i. d. Rheinprovinz, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 9.
 Stadtkinder aufs Land! Vorschläge, Gesunde Jugend, 5.
 V. d. Müttererholungsfürsorge in d. westlichen Provinzen, Schumacher-Köhl, Gesunde Jugend, 5.
 Z. Thema „Sommerpf.“, Würzburg, Gesunde Jugend, 4.

Tbc.-Fürsorge

- Arbeitsbehandlung u. Tuberkuloseheilstätte, Dorn, Amtsbl. d. Vorstandes d. Landesversicherungsanstalt Württemb., 4.
 Arbeitslosigk. u. Tuberkulose, Krutysch, Tuberkulosefürs.-Bl., 3.
 Das Tbc.-Rätsel v. Pesterzsebet u. ein Vorschlag zu seiner Lösung, Roesle, Archiv f. Soz.-Hyg. u. Demographie, 1.
 Unfallzusammenhang b. Tuberkulose, Reckzeh, Soziale Medizin, 4.

Krebsbekämpfung

- Fürsorge f. Krebskranke, Gögler, Amtsbl. d. Vorstandes d. Landesversicherungsanstalt Württemb., 4.
 1000 Worte Krebs, Jäneckel, Pommersche Wohlfahrtsbl., 5.

Alkoholkrankenfürsorge

- D. Durchführung d. Gaststättengesetzes in Preußen, Kerstiens, Reichsverwaltungsblatt, 21.
 50 Jahre Dt. Verein gegen d. Alkoholismus, Flaig, Fortsch. d. Gesundh.-Fürs., 4.
 Über d. objektive Feststell. v. Trunkenheit durch quantitative Alkoholbestimmung im Blute, Büll, D. Versicherungsarchiv, 11.
 V. Anteil d. Alkoholmißbrauchs u. d. Trink-sitten an d. Sterblichkeit u. Krankheits-häufigk. d. Männer u. seiner Belast. f. d. Kranken., Flaig, D. Krankenversicherung, 9.

Geschlechtskrankenfürsorge

- Ehekranken und Syphilis, Planer, Mitteil. d. Volksgesundheitsamtes, 5.

Geisteskrankenfürsorge

Ausland

- Japanisch. Irrenfürs., Weygandt, Ztschr. f. psych. Hyg., 3.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. gegenwärtige Stand d. Taubstummenwes., Schorsch, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1.
 Ein Besuch an d. Taubstummenschule in New York, Almö, D. dt. Gehörlose, 19.
 Krüppelfürs. in Not, Frosch, Dt. Zeitschr. f. Krankenpflege u. Gesundheitsfürs., 5.
 Was erwarten wir v. d. internationalen Zusammenarbeit, u. welche Aussichten bestehen f. d. internationalen Blindenhauptkongreß 1934 zu Amsterdam? Strehl, Beiträge z. Blindenbildungswesen 1.

Sozialversicherung

Allgemeines

- D. Nationalsozialismus u. d. Sozialversicherung, Rüdiger, D. dt. Volkswirtsch., 5.
 D. Zusammenschluß, Walz, D. Ersatzkasse, 5.
 D. dt. Sozialversich. i. 4. Viertelj. u. i. Jahre 1932, Wirtsch. u. Stat., 8.
 D. Lebensversich. d. dt. Volkes, Haag, Soz. Erneuerung, 8.
 D. weltanschaulichen Grundlagen d. dt. Sozialversich., Klußmann, Soz. Erneuerung, 8.
 D. Wirtschaftlichk. v. Eigenbetrieben d. Sozialversicherungsträger, Soziale Zukunft, 4.
 D. Zahnklinikwirtsch. v. d. Ende? Soziale Zukunft 4.
 Entwickl. u. Stand d. Sozialversicherungsfinanzen, Dobbernack, Reichsarbeitsbl., 15.
 Haft. d. Arbeitgeber b. Unterlassung d. rechtzeitigen Anmeldung z. Versicherung, Koch, D. Versicherungsarchiv, 11.
 Milder. v. Härten in d. Sozialversicherung u. Reidsversorg., Schulte-Holthausen, D. hirnverletzte Krieger, 4.

Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung, D. Versicherungsarchiv, 10/11. Sozialversicherungsbeiträge in der Zwangsversteigerung, Weigelt, D. Dt. Ortskrankenk., 16.

Spar- oder Risikoversicherung in d. Sozialversicherung, Hingé, D. Versicherungsarchiv, 11.

Vereinfach. d. Begutacht. in d. Sozialversicherung, Kadgieh, Dt. Invalidenversicherung, 5.

Ausland

Aus der Sozialversicherung des Auslandes, D. Dt. Ortskrankenk. 16.

D. Reform d. österreichischen Sozialversicherungsverfahrens, Metall, Les Assurances Sociales, 6.

Krisendruck und Reformbestrebungen in d. österreichischen Sozialvers., Lederer, D. Versicherungsarchiv, 10.

Krankenversicherung

D. Gesamtvertrag im Kassenarztrecht, Kadgieh, Volkstüml. Zeitschr., 9.

D. Versicherungsfall i. d. Wochenhilfe, Bültmann, D. Dt. Innungskrankenkasse, 198.

Einfluß u. Auswirk. d. neuen politisch. Kreisgrenzen in Preußen auf d. reichsgesetzl. Krankenkassen, Liebrecht, D. Dt. Innungskrankenkasse 10.

Fehlgeburt u. Geburt i. d. Krankenversicherung, Treitel, Soziale Medizin, 4.

Gefahren zu kurzer Badekuren, Hirsch, D. dt. Landkrankenk., 9.

Gewähr. v. Krankenhauspflege nach § 184 RVO., Becker, Zentralbl. f. Reichsversich. u. Reichsversorg., 9.

Sind d. Eigenbetriebe d. Krankenkassen wirtschaftlich? Dt. Korresp. f. Gesundheits- u. Sozialversich., 9.

Sind Geistl. freier Religionsgemeinsch. krankenversicherungspflichtig? Kienel, Dt. Krankenkasse, 15.

Vorschläge f. Vereinfach. u. Verbillig. i. d. Verwalt. d. Krankenkassen bis zu 10 000 Mitgliedern, Fischer, D. Dt. Innungskrankenkasse, 198.

Wann muß d. Versicherungszeit zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Wochenhilfe (Familienwochenhilfe) erfüllt sein? Jaeger, D. Dt. Innungskrankenkasse, 198.

Wirtschftl. Behandl. i. Krankenhause, Weiß, D. Betriebskrankenk., 9.

Z. Arbeitsunfähigkeit d. Arbeitsl. im Sinne d. Krankenversicherung, Kreil, Dt. Krankenkasse, 15.

Z. Reorganisation d. Krankenversicherung, Soziale Zukunft, 4.

Ausland

D. soziale Krankenversich. i. Großbritannien. u. Irland, Augustin, Soziale Medizin, 4.

Invalidenversicherung

D. Milderung d. Rentenruhevorschrift., Hinderkott, D. Dt. Innungskrankenk., 198.

D. Quittungskarte in d. Invalidenversicherung, Lehnert, Volkstüml. Zeitschr., 9. Ersatzzeiten f. d. Erhalt. d. Anwartsch. in d. Invalidenversich., Jude, Volkstüml. Zeitschr., 10.

Gesundheitsfürs. u. Invalidenversich. 1931, Goetze, Archiv f. Soz. Hyg. u. Demographie, 1.

Über d. Zusammenarbeit v. Versicherungsanstalt u. Vertrauensarzt u. d. ärztl. Mitarbeit in d. Invalidenversicherung, Dt. Invalidenversicherung, 5.

Unfallversicherung

Facharzt u. Reichsunfallversicherung, Lohthar, D. Berufsgenossensch., 8.

Unfallursachenstatistik f. d. Jahr 1931, Reichsarbeitsbl., 15.

Ausland

Unfallversicherung nach d. neuen Gesetz in Polen, Baumgarten, D. Berufsgenossenschaft, 10.

Angestelltenversicherung

D. Angestelltenversicherungspfl. d. Lehrer u. Lehrerinnen an Privatschulen, Reinold, ADLV., 13.

Ausland

D. Lage d. österreich. Angestelltenversicherung, Padowetz, D. Versicherungsarchiv, 10.

Soziale Ausbildung u. Berufsfragen

D. Erwerb d. Beamteneigensch., insbesondere d. Kommunalbeamteneigenschaft (v. Fürsorgerrinnen) in Preußen, nach d. Rechtsprech. d. Reichs, Sommer, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 10.

D. Sozialarbeiter i. neuen Staat, Volmer, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 3, u. d. Arbeitslosenversich., 2.

Ein gefährdeter Frauenberuf, Voigtländer, D. Frau, 7.

Wo kann d. Psychotechnik im Bereich d. Arbeitsämter eingesetzt werden? Engelmann, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 4.

Ziele u. Wandlungen, Weber, Mitteilung. d. Vereins Kath. Dt. Sozialbeamtinnen, 3—5.

Volksbildung

D. freie Volksbild. im letzten Viertel d. 19. Jahrhunderts, Stach, Volksbild., 3.

D. Lage d. Volksbild. nach d. nationalen Revolution, Laack u. Weitsch, Freie Volksbild., 4.

Erwachsenenbildung als Beruf, Röttcher, Freie Volksbild., 4.

Kampf um freie Volksbildung, Becker, Freie Volksbild., 1.

Was d. Gesellsch. f. Volksbild. war u. ist, Volksbild., 4.

Bücherbesprechungen

Verzeichnis der Fürsorgeverbände, Fürsorgeerziehungsbehörden und Spruchbehörden bei Klagen der Fürsorgeverbände. Herausgegeben von Adolf Wehrstedt. Verl. Franz Vahlen, Berlin 1933. 76 S. Preis 2,80 RM.

Ein vollständiges Verzeichnis der wichtigsten Behördenadressen für die amtlichen Stellen.

Lehrbuch der Gesundheitsfürsorge. Von Prof. Dr. Jötten und Prof. Dr. Dr. Weber. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1932. 352 S. Preis 8,20 RM.

Aus dem Kreis der Universität in Münster ist eine gemeinverständliche Einführung in die Gesundheitsfürsorge entstanden, die die allgemeine und spezielle Organisation dieses Gebiets und ihre Erscheinungen behandelt. Da das Buch bis auf den neuesten Stand gebracht ist, sind vor allem seine statistischen Angaben von Wert auch über den Kreis der Lernenden hinaus. Für die Darstellung der Organisation der kommunalen Gesundheitsfürsorge, über die es bisher wenig umfassende Darstellungen in der Fachliteratur gibt, wäre eine größere Ausführlichkeit erwünscht gewesen.

Die Gesetzgebung 1931 auf dem Gebiete des Gesundheitswesens im Deutschen Reich und in den deutschen Ländern. Von Ob.-Reg.-Rat Dr. B. Möllers, Berlin, im Archiv f. Soziale Hygiene und Demographie VIII, Nr. 1. 1933, Berlin.

Übersicht über die Gebiete der Seuchenbekämpfung und Desinfektion, Lebensmittelschutz, Allgemeine Hygiene, Heil-, Pflege- und Fürsorgepersonen, Gesundheitsfürsorge, Bevölkerungs- und Medizinalstatistik. Vollständige, sorgfältig gearbeitete Übersicht, die in der heutigen Zeit der schnellen Entwicklung der Gesetzgebung in der Hauptsache rückblickenden Charakter hat.

Le Centre polyvalent d'hygiène sociale pour l'instruction pratique des médecins et des Visiteuses d'hygiène sociale par Docteur Marguerite Barral. Verlag Bosc Frères M. & L. Riou, Lyon 1933. 190 S.

Zeigt die verschiedenen Formen von zentralen Gesundheitshäusern mit dem Hauptzweck der gesundheitlichen Belehrung der Bevölkerung. Die verschiedenen Typen in vielen Ländern der Welt unter besonderer Berücksichtigung Frankreichs werden dargestellt und die Ansprüche an die Vorbildung der dort beschäftigten Ärzte und Pflegerinnen erläutert.

Das Zeitalter der Mutter. Von Schlößmann-Lönnies in Gesunde Jugend 1932 Nr. 6.

Forderung nach 4000 offenen Mütterschulen auf dem Lande und in der Kleinstadt sowie nach einer Reichsmütterkonferenz um den Ideen der Mütterarbeit zu dienen. Ein ehrenamtlicher Mütterbeirat soll in die zuständigen Reichs- und Länderministerien berufen werden. In der Sozialversicherung soll eine gesetzliche Prämienzahlung zu Erholungs-fürsorge für Mütter erhoben werden.

Die Sterblichkeit an Tbc. und an Krebs in Beziehung zur sozialen Struktur der Berliner Bevölkerung. Von Wolff-Jahn in Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie 1932, Nr. 6.

Ergebnisse von Untersuchungen im Berliner Hauptgesundheitsamt über die Beteiligung der minderbemittelten Bevölkerung; Sinken der Tbc.-Sterblichkeit infolge des Geburtenrückgangs. Eine Wandlung der „sozialen Komponente“ wird nicht erkannt. Die Zunahme der Krebssterblichkeit wird auf Überalterung der Bevölkerung zurückgeführt.

Geschlechtsleben und sexuelle Hygiene. Von Prof. Dr. A. Buschke und Dr. F. Jacobsohn. Verlag Walter de Gruyter, Berlin u. Leipzig 1932. 226 S. Preis 8,30 RM.

Gemeinverständlicher Leitfaden, der die biologischen Zeugungsvorgänge sowie die Abweichungen vom normalen Geschlechtsleben und die Geschlechtskrankheiten in ihren Auswirkungen behandelt, mit zahlreichen Abbildungen; geeignet für die aufklärende Arbeit in Fürsorgestellen, Fachschulen und Jugendvereinen.

Der gegenwärtige Stand des Taubstummenseins. Von Studiendirektor Schorsch, Berlin, im Archiv für Soziale Hygiene und Demographie VIII, Nr. 1, 1933.

Übersicht über den heutigen Stand der Taubstummheit, der Prophylaxe und Therapie, der Fürsorge unter Berücksichtigung der Hilfs- und Studienorganisationen. Angaben aus Österreich und England sowie ein umfassendes Literaturverzeichnis.

Über den Selbstmord bei Frauen in den zehn ersten Jahren nach dem Kriege. Von Dr. med. Julie Dorothea Wessinger. Verl. Richard Schöy, Berlin 1933, 34 S.

Zeigt das Anwachsen der Selbstmordziffer beim weiblichen Geschlecht besonders auf Grund von Nerven- und Geisteskrankheiten und eingehenden vergleichenden Tabellen nach geographischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Gesichtspunkten.